

sendungen und 4 Pakete, insgesamt 146 253 Postausgänge. An Postkosten wurden 5785,38 Mk. verausgabt.

In seinen Schlusssendungen betonte Kollege Leube, daß wir, um weiterhin erfolgreich in der Agitation zu sein, auf unseren Funktionärkörper ein größeres Gewicht legen müssen. Mit einem Appell, auch im neuen Geschäftsjahr alle Kräfte zur eifrigen Propaganda für unsere Organisation einzusetzen, schloß Kollege Leube seine Ausführungen.

In der hierauf folgenden Wahl wurde einmütig der Kollege Leube als 1. Sektionsleiter wiedergewählt; als 2. Sektionsleiter wurde Kollege Wieloch, als 1. Schriftführer Kollege Richter, als 2. Schriftführer Kollegin Ziemer gewählt, als Revisoren die Kollegen Wendt, Bittermann und die Kollegin Vogel. Als Verwaltungsmittglied wurde der Kollege Diekert in Vorschlag gebracht. Die Wahlen zur Sektionsleitung, erweiterten Verwaltung und Generalversammlung wurden nach den von der Sektionsleitung gemachten Vorschlägen durchgeführt.

Nachdem noch eine Reihe von geschäftlichen Angelegenheiten ihre Erledigung fanden, erfolgte Schluß der Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Gesamtverband.

Frankfurt a. M.

Mitgliederversammlung in Frankfurt a. M. zur Reichskonferenz. Am 8. April fand die Gruppenversammlung statt, in der die Kollegin Junker Bericht gab über die Reichskonferenz in Nürnberg. Die Kolleginnen Hausangestellten waren von dem Ergebnis der Konferenz befriedigt, was in der Diskussion zum Ausdruck kam. Der Hauptpunkt jedoch, der die Versammlung beherrschte, war: Wird die Reichskonferenz mit dazu beigetragen haben, daß wir unseren Tarifvertrag in Frankfurt a. M. wieder erhalten? Kollege Wöll berichtete dann über den Stand des Verfahrens, das noch nicht abgeschlossen sei. Die Kolleginnen könnten aber selbst sehr viel mit zum Zustandekommen eines neuen Tarifvertrages beitragen, wenn sie weiter so aktiv wie in den letzten zwei Monaten für die Organisation und somit für den Tarifvertrag wirken. Dasselbe treffe auf die Lösung der Heimfrage zu.

Als Niederschlag der Diskussion wurde folgende Entschließung zur Konferenz angenommen: „Nach einem ausführlichen Bericht der Kollegin Junker über die Beratungen der Konferenz sieht die Versammlung in dem Zentralverband der Hausangestellten die wirksamste Interessenvertretung der Hausgehilfenschaft. Indem der Zentralverband in nachdrücklicher Weise den Kampf führt für gezielte Regelung der Arbeitsverhältnisse in den privaten Haushaltungen, für den Abschluß von Tarifverträgen und für Schaffung von Hausgehilfenheimen, macht er sich zum Vorkämpfer eines sozialen Hausgehilfenrechts. Die Versammlung ist der Meinung, daß ohne ein soziales Hausgehilfenrecht die Hausgehilfin in ihren Beruf nicht mit Stolz, sondern in dem Gefühl der Minderwertigkeit ausübt. Mit besonderem Nachdruck ersucht die Versammlung die Reichsfachgruppenleitung, die Bestrebungen der örtlichen Vorstände des Gesamtverbandes auf Schaffung von Unterkunfts-möglichkeiten tatkräftig zu unterstützen. Die Durchführung der Aufgaben, die sich die Konferenz gestellt hat, wird mehr als jeher bei den Hausgehilfen die Erkenntnis erwecken, daß der Zentralverband die beste Interessenvertretung der Hausgehilfenschaft ist.“

Hausmeister. Am 8. April fand eine gut besuchte Hausmeister-versammlung statt. Den Bericht der Reichskonferenz von Nürnberg gab Kollege Schaub. In der Aussprache wurde hauptsächlich kritisiert, daß der Antrag, wonach Hausmeister der Gruppe Handwerker angegeschlossen werden sollen, auf der Reichskonferenz nicht durchgegangen ist. Der Vertreter der Bezirksleitung, Kollege Will, gab über diesen Punkt die entsprechende Aufklärung und wies darauf hin, daß die wirtschaftlichen Belange der Hausmeister in vollem Maße von der Reichsfachgruppenleitung Haus- und Wachangestellte zu jeder Zeit und auch in Zukunft gewahrt werden. Er behandelte dann noch ausführlich die allgemeine Wirtschaftslage und die soziale und tarifrechtliche Stellung der Hausmeister, ferner die Forderung des Mieterschutzes zugunsten der Hausmeister. Auch in dieser Hinsicht habe die Reichsfachgruppenleitung im Interesse der Kollegenschaft die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. — Nach diesen Ausführungen waren die anwesenden Hausmeister voll und ganz damit einverstanden, daß sie nach wie vor bei der Gruppe Haus- und Wachangestellte verbleiben. Es wurde der Standpunkt vertreten, daß die Kollegen selbstverständlich gewillt sind, zusammen mit den in der Hauswirtschaft beschäftigten Gruppen für bessere wirtschaftliche und soziale Behandlung einzutreten.

Für die Küche

Enthalten Konserven noch Vitamine? Diese Frage interessiert uns jetzt, wo frisches Gemüse nicht mehr zu haben und frisches Obst ziemlich teuer ist, ganz besonders. Jeder weiß heute, daß die Vitamine für die Gesunderhaltung des Menschen unentbehrlich sind. Wir kennen bekanntlich vier lebenswichtige Vitamine, die namentlich im frischen Gemüse, im Obst, im Fleisch, im Fisch, in der Milch und im Brot sich finden. Wie verhalten sich nun diese vier Vitamine bei der fabrikmäßigen Herstellung von Konserven? Bei

sorgfältiger Behandlung und wenn eine unnötig lange Erhitzung vermieden wird, bleiben in den Konserven die Vitamine A und D, d. h. das Vitamin, ohne das wir augenkrank würden, und das Vitamin, das uns vor der Rachitis schützt, so gut wie vollkommen erhalten. Vitamin B, ohne das wir das sogenannte Beri-Beri, eine schwere Nervenkrankung, bekommen würden, wird bei der Konservierung etwas vermindert. Das Vitamin C gegen Skorbut ist sehr hitzeempfindlich und verträgt schon das gewöhnliche Kochen im Haushalt nicht. Nur in den gekochten Kartoffeln finden wir es merkwürdigerweise. Wir nehmen es also in ihnen täglich zu uns. Alles in allem werden wir durch die Konserven mit den Vitaminen versorgt. Vor allem werden sie uns in den Gemüsekonserven und Wurstkonserven (Vitamin A), in den Fischkonserven und im Lebertran (Vitamin D) so gut wie vollkommen vermittelt. Die Beeinflussung von Vitamin B in den Konserven läßt sich leicht ausgleichen durch den Genuß von Schwarz- und Graubrot, von Milch, Tomaten und grünen Salaten. Wenn wir sonst noch nachhelfen wollen, so können wir es mit Apfelsinen und Zitronen.

Rhabarberkompott. Zutaten: 2 Pfd. Rhabarber, ¼ Liter Wasser, 200 g Zucker. Fleischige Stiele von jungem Rhabarber werden ungehäut in 3 bis 4 cm lange Stücke geschnitten und, um ihm die Säure zu nehmen, mit kochendem Wasser, dem man eine Messerspitze Natron hinzugefügt hat, überbrüht. Hierauf wird Zucker und Wasser zum Faden gekocht, die Rhabarberstücke zugegeben, weichgekocht und mit dem Schaumlöffel in die Kompottschüssel gelegt. Nun kocht man den Saft noch etwas ein und gießt ihn darüber. Harte Rhabarberstiele müssen vor dem Kochen geschält werden.

Spargelgemüse. Zutaten: 3 Pfd. Spargel, 2 Liter Wasser, ein Eßlöffel Salz. Zum Beiguß: 60 g Butter, 75 g Mehl, ¼ Liter Fleischbrühe oder Spargelwasser, 1 Eigelb, 1 Eßlöffel Rahm (Sahne). Dazu verwendet man den weniger schönen Spargel, welchen man nach dem Puzen in halbfingerlange Stücke schneidet, in kochendes Salzwasser oder in den Dampfkocher gibt und weich werden läßt. Zum Beiguß dämpft man in outglasiertem Topf das Mehl zu lichter gelber Farbe, löst mit der Spargelbrühe ab, läßt die Tunke gut durchkochen und gibt 10 Minuten vor dem Anrichten den weichgekochten Spargel dazu. Beim Anrichten wird das Gemüse mit Ei und Rahm (Sahne) abgerührt und kann nach Belieben in einen vorher zubereiteten Reisrand gefüllt werden. Letzterer wird nach dem Einfüllen des Gemüses dicht mit gehacktem Schinken bestreut und das Gericht als Gang für sich aufgetragen.

Spargel auf polnische Art. Zutaten: 3 Pfd. Spargel, 2 Liter Wasser, 1 Eßlöffel Salz, 3 hartgekochte Eigelbe, 1 Eßlöffel feingewiegte Petersilie, 80 g Butter, 3 Eßlöffel geriebene Semmel. Die weichgekochten, unzerstückten Spargel werden auf erwärmter Platte angerichtet und die Köpfe mit einer Mischung von gehacktem Eigelb und Petersilie bestreut. Kurz vor dem Auftragen begießt man die bestreuten Spargelköpfe mit der heißen Butter, in der man vorher die geriebenen Semmel hellgelb geröstet hat.



Die Kuh.

Aufsatz eines zehnjährigen Volksschülers.

Die Kuh ist ein Säugetier und ein Haustier. Sie hat sechs Seiten: links und rechts, oben und unten, hinten und vorn. Sie ist überall mit Rindleder bezogen, hinten hat sie einen Schwanz und einen Büschel dran. Damit jagt sie die Fliegen weg, damit sie nicht in die Milch fallen. Vorn ist der Kopf, damit die Hörner daran wachsen und das Maul Platz darauf hat. Die Hörner braucht die Kuh zum Stoßen und das Maul zum Brüllen. Unten an der Kuh hängt die Milch. Die ist zum Ziehen eingerichtet. Wenn die Leute daran ziehen, kommt die Milch raus. Die Milch wird niemals alle, die Kuh macht immer mehr. Wie sie das macht, haben wir noch nicht gehabt. Die Kuh hat einen feinen Geruch. Man riecht sie schon von weitem, denn das macht die gute Landluft. Der Mann von der Kuh ist der Ochse, er sieht genau so aus wie die Kuh, nur hängt unten keine Milch daran. Darum ist der Ochse auch kein Säugetier. Der Ochse ist ein Schimpfwort. Die Kuh kriegt jedesmal ein Kalb, wie sie das macht, weiß ich nicht. Mein großer Bruder weiß das schon. Das Kalb ernährt sich durch Nuckeln. Die Kuh lebt von Gras, Kartoffelschalen und Butterblumen. Wenn das Futter gut ist, macht sie gute Milch, wenn es schlecht ist, macht sie schlechte Milch, wenn es donnert, wird die Milch sauer. Die Kuh braucht nur wenig Nahrung. Was sie einmal gegessen hat, ist sie öfters, weil sie alles wiederkaut, bis sie ganz satt ist. Wenn sie einmal runterschluckt, dann rülpsst sie und dann hat sie das Maul wieder voll. Mehr weiß ich nicht.

Blick in Bücher

Die Stadt marschiert

So etwas von Volkszug hatte die Stadt noch nie gesehen! Gleich einer Riesenschlange fuhr er fort, sich zu entrollen; als der Kopf am Ende der Straße war, lag der größte Teil des Körpers noch zusammengerollt.

Fünftausend Mann im Takt! Am Norderwall hielt die berittene Polizei und sperrte die innere Stadt ab. Sie hielt quer über dem Fahrwege und ließ die Pferde ihren Hinterteil dem Aufzuge zuwenden, um sie zum Abbiegen zu zwingen. Aber sie wurden zur Seite gedrängt, und der Strom glitt weiter; nichts konnte ihn aufhalten!

Die Hauptstraßen hinab geht es schwer, wie eine dickflüssige Masse, die sich mühsam den Weg bahnt und nicht zurückzuhalten ist. Eine friedliche Macht liegt über ihr ausgebreitet. Wer wagt es, die Verantwortung zu übernehmen und da hineinzuhauen? Die Polizei folgt dem Zuge wie wachsame Hunde, und auf dem Bürgersteig stehen die Leute an die Mauern gedrückt; sie begrüßen oder verspotten den Zug — je nachdem es Freunde oder Feinde sind! Oben hinter den großen Spiegelscheiben stehen festlich gekleidete Herren und Damen und besehen den Zug mit einem halb spöttischen, halb unruhigen Lächeln. Was für eine wunderbar verhungerte, ungepflegte Welt ist doch das, die plötzlich aus der Unterwelt aufsteigt und die Hauptstraßen in Besitz nimmt? Und die Fabrikanten stehen da oben hinter den durchsichtigen Gardinen und murren: Was für eine neue Demonstration ist denn das? Nun hat man ihnen Pardon gegeben, und statt nun still an ihre Arbeit zu gehen und es sich zur Lehre dienen zu lassen, fangen sie an, Parade abzuhalten, um zu zeigen, wieviel ihrer sind. Ja, und wie der Hunger sie abgemagert hat!

„Ins Land des Glückes woll'n wir ziehen!“ stimmte einer der Gesanghörer an. Und wo liegt denn das Land? Hat jemand von euch es in wachem Zustande gesehen — oder waren es nicht böse Träume, die der Hunger gezeugt hat? Eßt euch nun einmal wirklich satt, Leute — und laßt uns dann miteinander reden! Was ist denn da überhaupt auf der anderen Seite? Die Leere, die euch gebar und noch wahn-sinnig in eurem ausgehungerten Blute kocht? Oder das Land des Lebens? Beginnt denn jetzt eine neue Welt für euch? Oder ist der Fluch ewig, der euch gebar, Sklaven zu sein?

Es liegt ein eigener, sicherer Takt in ihrem Schritt, der alles überläßt. Wir sind Matadore, so arm wir auch aussehen! Vier Millionen Mark haben wir gebraucht, um den Kampf zu führen, und zwanzig Millionen sind dabei draufgegangen, weil man die Arbeit unserer Hände zum Stillstand brachte! Wir kommen aus der Finsternis und gehen dem Licht entgegen; niemand kann uns zurückhalten! Hinter uns liegen Hunger und Elend, Unwissenheit und Sklaventum — vor uns liegt ein glückliches Leben, beschieden von der aufgehenden Sonne der Freiheit! Von heute an ist eine neue Zeit angebrochen, wir sind ihre jungen Kräfte und fordern die Macht für die zehntausend Familien! Die Wenigen haben lange genug geherrscht!

Unerschütterlich marschieren sie dahin, trotz der Wunden, die noch schmerzen müssen! Warum sollten sie wohl zweifeln?

Hört, sie singen! Heiser tönt es aus den fünftausend Kehlen, als sei der Gesang festgerostet oder müsse sich erst losreißen. Ein neues Instrument, das noch nicht vom Meister gestimmt ist — die ersten Töne sind Mißtöne! Aber der Gesang läuft hin und her durch den Zug in rhythmischen Wellen; das Ganze ist ein wandernder Körper; die Augen werden durchglüht und brennen von dem schwellenden Machtgefühl, die Vielen zu sein. Und der Ton wird mächtig dadurch, ein Gewitter, das sich bis zur Häuserhöhe erhebt: „Bald wird es tagen, Brüder —!“

Rührt den Elendesten von ihnen jetzt nicht an! Die große berauschende Macht ist über ihn gekommen; ein jeder ist über sich selbst hinausgewachsen und glaubt sich fähig, Wunderwerke zu verrichten. Es sind keine losen Teilchen, das Ganze ist ein großer Berggrutsch. Zupft an einem von ihnen, und die Kraft der Masse wird in ihn hineinströmen. Er wird die Folgen vergessen und handeln wie unter einem Schicksal, wo das Große, dem er angehört, die Verantwortung übernimmt und Gesetz ist!

Es ist ein Rausch, in den Reihen zu gehen und die Vereinsfahne tragen zu dürfen, aber schon allein das Mitdabeisein verleiht Stärke und Freude. Mutter und die Kleinen kommen gut mit, obwohl sie meistens im Rinnstein gehen müssen. Amüsant ist es, auszutreten und das Ganze mächtig vorüberziehen zu lassen, und dann einen Richtweg einzuschlagen und sich wieder an die Spitze zu stellen. Stunden währt es, bis der Zug an einem vorbeigekommen ist, wenn man sich an einer Straßenecke aufgestellt hat. Trapp, trapp! Trapp, trapp! Das geht ins Blut hinein und bleibt da wie ein ewiger Takt.

Eine Gewerkschaft zieht vorüber, und eine andere zieht auf: die Maschinenarbeiter mit dem dicken Munk als Fahnen-träger, demselben, der die drei Schläge des jüngsten Gerichts schlug, die die fünfundvierzigtausend Mann zum Kampf für das Koalitionsrecht zusammenriefen. Hurra hoch! Die Maler, die Buchdrucker und die Handschuhmacher, die Klempner, die Korkschnneider, die Weißgerber und eine Gruppe Seeleute mit X-Beinen. Die Kupferschmiede, Kohlenarbeiter und Bau-tischler, die Bäckergehlen und Wagenbauer! Das da, was ist das da für ein sonderbarer Aufzug? Ach, das sind ja die Gürtler, und da haben wir die Gipser und die Stukkateure und die Feinschmiede, selbst die Sandgräber sind mit dabei. Die Schneider und die Schuhmacher sind leicht zu erkennen. Und da sind, Herr du meines Lebens, die Pantoffelmacher dicht auf ihren Fersen, sie wollen auch mit dabei sein! Die Vergolder, die Lohgerber, die Weber und Tabakarbeiter! Die Feilenhauer, die Modelltischler, die Maurerhandlanger, die Böttcher, die Buchbinder, die Schiffs- und Hauszimmerleute. Nimmt das denn nie ein Ende? Die Glasergesellen, Platz da! Ja, die können wohl lachen! Das sind alles Meistergesellen. Da kommen die Gas- und die Wasserarbeiter und die Möbelschneider, die einwärts gehen wie die Grobschmiede und dicht vor ihnen hermarschieren, als sollten die von ihnen lernen! Das da sind die geschickten Kunstdrechsler und die Bürstenbinder, mit Brillen auf und Bürsten aus der Nase heraus — das heißt, wenn sie alt sind. So, nun ist es also endlich vorbei! Den Schluß bildet eine Schar ausgelassener Jungen!

Aber das sind ja die Milchjungen, diese Strolche! Hinter ihnen kommen die Fabrikarbeiterinnen, und dann fängt es wieder von vorn an: die Pianofortarbeiter, die Müller, die Sattler und die Tapezierer — fahren, soweit man sehen kann. Wie groß und bunt doch die Welt ist! — Wieviel Gewerbe der Mensch doch hat, damit es ihm nicht an Arbeit fehle! Da sind die Maurer mit all den alten Veteranen an der Spitze — die Leute, die von Anfang an mit dabei gewesen sind! Und die Schieferdecker, die sehen aus, als fragten sie gar nichts danach, auf der ebenen Erde zu gehen! Die Sägewerksarbeiter, die Brauereiarbeiter, die Stuhlmacher. Jahr für Jahr ist ihnen ihr Lohn herabgesetzt worden, so daß sie jetzt beim Anfang des Kampfes nur halb so viel verdienten wie vor zehn Jahren; aber seht nur, wie froh sie aussehen; jetzt wird wieder Essen in die Speisekammer kommen. — Das sind ja die Weberinnen, die fahlen Frauen da! Eine Fahne haben sie nicht; acht Pfennige die Stunde reicht nicht aus, um damit zu flaggen. Und dann schließlich eine Hand voll Zeitungsfrauen vom „Arbeiter“. Herrgott, wie müde sie sind, die vielen Treppen sitzen ihnen wie Blei in den Beinen! Sie haben ein Bündel Zeitungen über dem Arm als Kennzeichen.

Trapp, trapp! geht es langsamen, besonnenen Marsches — „Bald wird es tagen, Brüder!“ Immer wieder von vorne an, wenn eine Abteilung mit dem Lied fertig ist, nimmt die nächste es auf. Die Seitenstraßen speien ihren Inhalt aus auf den Zug, eingeschrumpfte Wesen, die gegen ihren Willen vom Kampf versengt wurden und sich nicht wieder aufrichten können; sie folgen ihm mit großen Augen und geben fanatische Erklärungen.

Da steht ein junger Bursche auf dem Bürgersteig. Der Takt reißt ihn mit fort, so daß er alles vergißt und dahinschreitet; er sieht sich wohl selbst in den Reihen, singend und stolz über den Sieg. Und plötzlich erfassen ihn ein paar Kameraden und ziehen ihn in den Zug hinein; sie heben ihn auf und führen ihn mit sich fort. Hurra für so ein Wahrzeichen! Nur schade, daß er nicht auf eine Stange gesetzt und hoch in der Luft getragen werden kann.

Pelle schreitet immer noch an der Spitze des Zuges dahin. Auf den Bürgersteigen hält die Polizei Schritt mit ihm, schweigend und schicksalsschwanger.

Allmählich verbreitert sich der Fahnenzug und füllt den ganzen Marktplatz. Anderthalbhundert Gewerkschaften, jede mit ihrem wehenden Abzeichen. Das ist ein mächtiger Anblick!

Aber die rechte Fahne ist nicht hier, das rote Abzeichen der Internationale, das die Bewegung durch die ersten Jahre der Triälsal hindurchgetragen hat. Die Alten würden sie wohl wiedererkennen, und die Jugend hat so viel Legenden über sie gehört. Wenn sie überhaupt noch existiert, ist sie gut versteckt; sie würde zu mächtig auf die Obrigkeit wirken — wie ein rotes Tuch auf einen Stier. Und wie sie dastehen und starren, steigt sie plötzlich in die Luft auf, zerfetzt und ausgefranst, aber unvergänglich in der Farbe. Pelle steht oben auf dem Bock eines Fuhrwerkes und hebt sie feierlich in die Höhe. Einen Augenblick kommt es ihnen allen überraschend, dann fangen sie an zu rufen, und es wächst zu einem Orkan an. Sie grüßen die Verbrüderungsflagge, das rote Bluteichen der Internationale!

(Aus Martin Andersen-Nexö: „Pelle der Eroberer“, Büchergilde Gutenberg.)

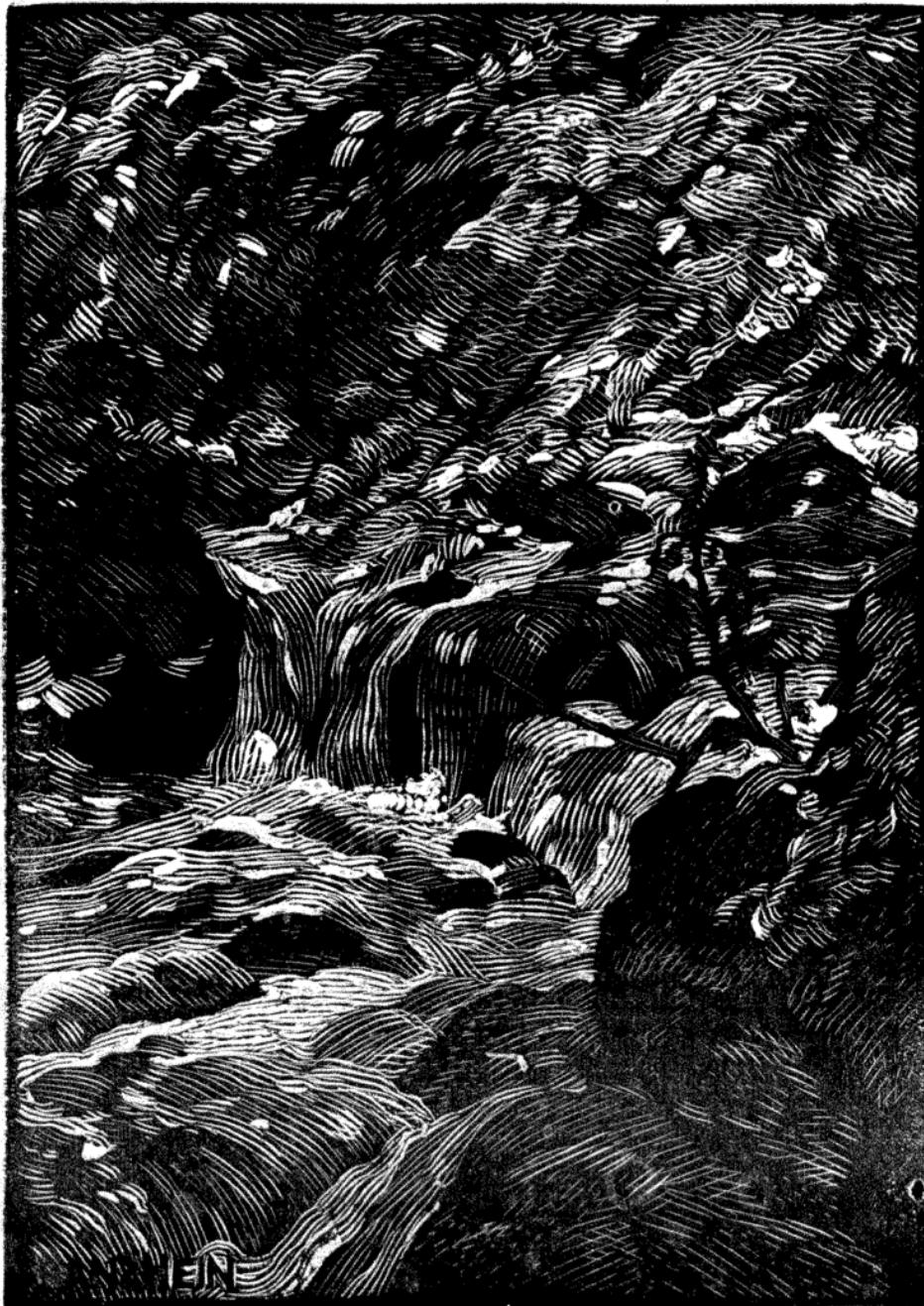
Hausangestellten Zeitung

Nummer 6 • Juni 1931 • 8. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.



Waldbach

Aus dem Kalender „Kunst und Leben“, Verlag Fritz Heyder, Bln.-Zehlendorf

Der Abschluß

In den beiden vorhergehenden Nummern unserer Zeitung berichteten wir über den Verlauf des ersten und zweiten Verhandlungstages unserer Reichskonferenz in Nürnberg. Nachstehend bringen wir nunmehr den Bericht über den dritten Verhandlungstag und damit zugleich über den Abschluß der Konferenz.

Im Vordergrund des dritten Verhandlungstages stand das Referat des Kollegen Breyer über

Tarifrecht und Tarifpolitik in der Reichsfachgruppe Hausangestellte

Einleitend stellte Kollege Breyer fest, daß das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten in sozialer Beziehung keineswegs günstiger sei als bei Arbeitnehmern gewerblicher Betriebe. Das Merkmal der Abhängigkeit trete durch die Wohnungsverhältnisse sogar stärker in Erscheinung als bei gewerblichen Arbeitsverhältnissen. Deshalb könne er auch das Stoffgebiet seines Vortrages, soweit grundsätzliche Fragen in Betracht kämen, vom Standpunkt der Gesamtorganisation behandeln. Im zweiten Teil des Vortrages wolle er dann auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Berufsgruppen eingehen.

Aus dem ersten Teil des Vortrages heben wir folgendes hervor: Die Hauptaufgabe der Organisation, nämlich die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, könne am ehesten durch den Abschluß von Tarifverträgen erfüllt werden. Da nicht immer gewerkschaftliche Machtmittel zur Verfügung stünden, müsse auch von uns das staatliche Schlichtungswesen anerkannt werden. Von der Möglichkeit, Schiedssprüche verbindlich zu erklären und dadurch Zwangstarife zu schaffen, dürfe aber nicht nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Arbeitskampf drohe, sondern die Verbindlichkeitserklärung müsse auch erfolgen, wenn aus sozialen Gründen die Schaffung eines Tarifvertrages erforderlich sei.

Nach längeren Ausführungen über den Inhalt der Tarifverträge, besonders über die Bedeutung unseres Kampfes um den Arbeitslohn und die Arbeitszeit, leitet der Referent zu dem zweiten Teil seines Vortrages über. Er führt folgendes aus:

Bei der Übertragung der im ersten Teil des Vortrages behandelten Grundsätze auf die einzelnen Berufsgruppen beginne ich mit der Gruppe der Hausangestellten.

Als Arbeitgeberverbände, die als Tarifvertragskontrahenten in Frage kommen könnten, haben wir folgende Organisationen kennengelernt:

Zunächst den Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine als die zweifellos zahlenmäßig und auch hinsichtlich ihres Einflusses wichtigste Organisation der Hausfrauen; ferner die sogenannte Reichsvereinigung Deutscher Hausfrauenvereine, die als eine Konkurrenzorganisation des Reichsverbandes anzusprechen ist. Hierzu kommen dann noch die konfessionellen Verbände, nämlich der Katholische, der Evangelische und der Jüdische Deutsche Frauenbund. Diese Spitzenvereinigungen gliedern sich wieder in Landesverbände und örtliche Vereine.

Auf Arbeitnehmerseite sieht das Organisationsbild nicht weniger bunt aus. Zunächst unsere eigene Organisation; ferner der Reichsverband Christlicher Hausgehilfen und hierzu kommen dann ebenfalls wieder die konfessionellen, nämlich die katholischen und evangelischen Organisationen. Durch das Vorhandensein so vieler Organisationen auf beiden Seiten wird natürlich die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses erheblich erschwert. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß der Abschluß eines Reichstarifvertrages etwa unmöglich wäre. Der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine ist zweifellos schon allein in der Lage, mit uns und dem Reichsverband Christlicher Hausgehilfen einen Reichstarifvertrag für Hausangestellte abzuschließen. Die konfessionellen Verbände, die ja eigentlich nicht als wirtschaftliche Organisationen aufgezogen worden sind, können dabei völlig ausgeschaltet werden. Von der Reichsfachgruppenleitung ist in Gemeinschaft mit der christlichen Organisation jedenfalls der Versuch, zum Abschluß eines Reichstarifvertrages zu kommen, schon unternommen worden. Er mußte jedoch scheitern, weil der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine nicht gewillt ist, einen Tarifvertrag abzuschließen. Bei dieser Haltung kommt das Bestreben wieder zum Ausdruck, das ich bereits eingangs meiner Ausführungen gekennzeichnet habe, nämlich alles zu vermeiden, was geeignet ist, das Dienstverhältnis in der Hauswirtschaft dem gewerblichen Arbeitsverhältnis anzugleichen. Bezeichnend ist jedoch, daß dieselbe Organisation, die sich weigert, mit uns einen Tarifvertrag abzuschließen, schon seit längerer Zeit einen sogenannten Reichslehrvertrag mit uns und den übrigen in Frage kommenden Organisationen abgeschlossen hat. Der Reichslehrvertrag ist im Grunde genommen auch nichts anderes als eine Art Tarifvertrag, in dem die Arbeitsbedingungen für die hauswirtschaftlichen Lehrlinge festgelegt worden sind. Es ist aber unsinnig, wenn man zwar die Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge regelt, zugleich sich aber weigert, die Arbeitsbedingungen für

die bereits ausgelernten oder beruflich geschulten Hausgehilfen zu regeln. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine als auch die örtlichen Hausfrauenvereine als tariffähig im Sinne der Schlichtungsverordnung angesehen werden müssen. Ist das aber der Fall, so sind auch die Schlichtungsbehörden verpflichtet, Vertragshilfe zu leisten, d. h. ein Schlichtungsverfahren einzuleiten und als Ergebnis desselben einen Schiedsspruch zu fällen. Wie uns mitgeteilt worden ist, hat kürzlich der Schlichtungsausschuß Frankfurt am Main abgelehnt, einen Schiedsspruch zu fällen, mit der Begründung, daß ein Tarifvertrag für die Hauswirtschaft nicht tragbar wäre. Dieses Verhalten des Schlichtungsausschusses stellt meines Erachtens eine Pflichtverletzung dar. Die Einstellung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ist aber nicht nur aus formalrechtlichen Gründen zu kritisieren, sondern sie ist insbesondere aus sachlichen Gründen unhaltbar. Den Beweis dafür, daß für die Hauswirtschaft ein Tarifvertrag nicht tragbar sei, wird der betreffende Schlichtungsausschuß-Vorsitzende immer schuldig bleiben müssen. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn unsere Kollegen vermuten, daß sich der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bei seiner Entscheidung allzu sehr durch seine Eigenschaft als Arbeitgeber hat beeinflussen lassen. Diese Beeinflussung, die unsere Kollegen vermuten, braucht durchaus nicht bewußt eingetreten zu sein. Es ist vielmehr anzunehmen, daß diese Beeinflussung mehr im Unterbewußtsein vor sich gegangen ist. Mit dieser Kalamität werden wir allerdings bei der Durchführung unserer Tarifkämpfe immer rechnen müssen, weil es praktisch nur in ganz wenigen Fällen möglich sein wird, geeignete unparteiische Vorsitzende zu finden, die nicht zugleich Arbeitgeber in der Hauswirtschaft sind. Da wir mit der grundsätzlichen Tarifgegnerschaft der Hausfrauenvereine zu rechnen haben, kann es aber nicht dabei sein Bewenden haben, daß der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch fällt, und daß man im übrigen die Parteien ihrem Schicksal überläßt. Wir halten es vielmehr für notwendig, daß ein Schiedsspruch, obwohl er der Gültigkeit entspricht, von den Hausfrauenvereinen wegen ihrer grundsätzlichen Einstellung abgelehnt wird, für verbindlich erklärt werden kann. Bisher sind meines Erachtens solche Schiedssprüche niemals für verbindlich erklärt worden. Die in Betracht kommende Stelle der Schlichtungsverordnung besagt, daß Schiedssprüche verbindlich erklärt werden können, wenn sie bei gerechter Abwägung der Interessen beider Parteien der Billigkeit entsprechen und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Die Durchführung eines solchen Schiedsspruches wird aus sozialen Gründen immer erforderlich sein. Ueber die Auslegung des Begriffes „aus wirtschaftlichen Gründen“ gehen die Meinungen auseinander. Von behördlicher Seite wird die Auffassung vertreten, daß ein Schiedsspruch nur dann verbindlich erklärt werden kann, wenn die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsfriedens im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Wir vertreten die Auffassung, daß die Entscheidung darüber, ob ein Schiedsspruch verbindlich erklärt werden soll oder nicht, nicht von der Frage des öffentlichen Interesses abhängig gemacht werden darf, sondern daß hierfür allein schon die sozialen Gründe der betreffenden Berufsgruppe ausschlaggebend sein sollten. Wenn immer nur dann von dem Recht der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen Gebrauch gemacht wird, wenn der Wirtschaftsfrieden gefährdet ist, so muß das zur Folge haben, daß wir in allen solchen Fällen in unserer Freizügigkeit gehemmt werden, in denen wir unsere gewerkschaftliche Kampfkraft einsetzen könnten, während wir andererseits eine wirklich durchgreifende Hilfeleistung in all den Fällen, in denen uns die gewerkschaftliche Kampfkraft nicht im erforderlichen Umfange zur Verfügung steht, nicht erwarten können. So angewendet würde das Schlichtungswesen eine Ungerechtigkeit gegen die Gewerkschaften und gegen die Arbeiterschaft darstellen.

Die Struktur der Berufsgruppe Hausangestellte bringt es mit sich, daß sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite das Organisationsverhältnis nicht besonders günstig ist. Das wird auch auf absehbare Zeit so bleiben. Jedenfalls haben wir immer damit zu rechnen, daß eine erhebliche Zahl von Arbeitgebern in der Hauswirtschaft der betreffenden Organisation, mit der wir einen Tarifvertrag abgeschlossen haben, nicht angehört. Um diese Arbeitsverträge trotzdem durch den Tarifvertrag erfassen zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird. Ein Tarifvertrag in der Hauswirtschaft, der nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, hat nur einen sehr begrenzten Wert. Wir haben es deshalb ganz außerordentlich bedauert, daß das Reichsarbeitsministerium vor einiger Zeit die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages für die Hauswirtschaft ablehnte mit der Begründung, daß dem in Frage kommenden Tarifvertrag die überwiegende Bedeutung innerhalb seines Geltungsbereiches nicht zuerkannt werden könne. Wenn man allerdings die Verordnung über Tarifverträge wörtlich anwendet, so geben wir zu, daß wahrscheinlich nicht ein einziger Tarifvertrag

in der Hauswirtschaft wird für allgemeinverbindlich erklärt werden können. In der Praxis ist es jedoch so, daß, wenn innerhalb eines Bezirkes oder einer Stadtgemeinde ein Tarifvertrag besteht, daß dann die weitaus meisten Dienstverhältnisse hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen dem Tarifvertrag angepaßt werden. Das ergibt sich schon daraus, daß in der Regel die Arbeitsämter bei der Vermittlung als Arbeitsbedingung die Vorschriften des Tarifvertrages bekanntgeben. In der Praxis besteht also in der Regel die überwiegende Bedeutung eines solchen Vertrages, die jedoch formell nicht nachgewiesen werden kann. Nach dieser Richtung hin muß vom Reichsarbeitsministerium gefordert werden, daß es den praktischen Notwendigkeiten Rechnung trägt und nicht durch solche Entscheidungen, die sich lediglich auf formale Vorschriften stützen, der Ausbreitung des Tarifgedankens in der Hauswirtschaft Hindernisse bereitet.

Gegenwärtig sieht es mit den Tarifverträgen in der Hauswirtschaft recht trübe aus. Während wir 1919 und in den folgenden Jahren eine größere Anzahl von Tarifverträgen abschließen konnten, sind diese bis auf wenige Reste tariflicher Bindungen zum größten Teil verschwunden. So ist u. a. auch neuerdings die sogenannte Hausangestelltenordnung in Breslau mit Wirkung zum 31. März 1931 aufgekündigt worden. Bezeichnend ist, daß in einer bürgerlichen Zeitung eine Juristin einen Artikel veröffentlicht, in dem die betreffende Dame den Breslauer Hausfrauen mitteilt, daß sie vom 1. April ab nicht mehr verpflichtet sind, die Bestimmungen der Hausangestelltenordnung einzuhalten, sondern daß sie von diesem Zeitpunkte ab in bezug auf Entlohnung, Gewährung von Freizeit und dergleichen mehr vollständig nach eigenem Gutdünken verfahren können.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir notwendig, ein Wort über das noch immer in Vorbereitung befindliche Hausgehilfen gesetz zu sagen. Meines Erachtens kann das Gesetz niemals einen Tarifvertrag ersetzen. Dem Gesetz muß beispielsweise naturnotwendig der wichtigste Bestandteil eines Tarifvertrages fehlen, nämlich die Festsetzung der Entlohnung. Die Festsetzung der Lohnhöhe oder des Mindestlohnes kann meines Erachtens niemals durch Gesetz erfolgen. Es darf also weder in unseren Reihen noch bei den Behörden die Meinung aufkommen, daß die Notwendigkeit des Abschlusses von Tarifverträgen in dem Augenblicke erledigt sei, in dem das Hausgehilfengesetz verkündet wird. — Und nun einiges zu der Gruppe Hausmeister und Portiers. Die Haus- und Grundbesitzervereine, die hier als Arbeitgeberverbände in Betracht kommen, sind meines Wissens vorwiegend örtlich orientiert. Es dürfte deshalb kaum möglich sein, für diese Berufsgruppe einen Reichstarifvertrag zustande zu bringen. Ich neige auch der Auffassung zu, daß ein Reichstarifvertrag in diesem Falle wenig zweckmäßig wäre, weil die Beschäftigungsverhältnisse örtlich außerordentlich verschieden sind. Alle diese verschiedenartigen Beschäftigungsverhältnisse unter das Schema eines Reichstarifvertrages zu bringen, erscheint mir schon aus technischen Gründen unmöglich. Die Haus- und Grundbesitzervereine weigern sich ebenfalls, mit uns Tarifverträge abzuschließen. Sie machen in den weitaus meisten Fällen geltend, daß sie nicht tariffähig seien. Sie bestreiten vor allen Dingen, den Charakter einer Arbeitgebervereinigung zu haben. Als Begründung führen sie u. a. an, daß als Mitglieder ihres Verbandes nicht nur solche Hausbesitzer in Frage kommen, die Hausmeister beschäftigen, sondern in erheblicher Zahl auch solche, die die Hausmeistertätigkeit selbst verrichten. Wenn auch das letztere nicht bestritten werden kann, so steht doch zweifellos fest, daß sich alle diese örtlichen Haus- und Grundbesitzervereine mit arbeitgeberähnlichen Aufgaben befassen müssen. Die Mitglieder des Verbandes, die Hausmeister beschäftigen, verlangen von ihrem Verband Auskunft, Beratung, erforderlichenfalls sogar Hilfeleistung in bezug auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Hausmeister. Wir behaupten, daß sich die Hausbesitzervereine dieser Raterteilung oder Hilfeleistung nicht entziehen können. Damit ist aber auch die Tariffähigkeit dieser Organisationen gegeben. Auch hier stehen wir auf dem Standpunkt, daß die Schlichtungsausschüsse Anträgen auf Leistung von Vertragshilfe stattgeben müssen. Wir haben auf diesem Gebiete die merkwürdigsten Dinge erlebt. Ich selbst habe in einem Streit in Dresden mitgewirkt, bei dem in der ersten Sitzung der Schlichtungsausschuß die Tariffähigkeit feststellte und den Parteien aufgab, in Verhandlungen wegen Abschluß eines Tarifvertrages einzutreten und zugleich festlegte, daß wenn innerhalb eines bestimmten

Zeitraumes eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt sei, der Schlichtungsausschuß dann einen Schiedsspruch fällen werde. Die Parteien einigten sich in der festgesetzten Zeit natürlich nicht. Der Schlichtungsausschuß hätte nunmehr eigentlich einen positiven Sachschiedsspruch fällen müssen. Statt dessen hat er bei den wenige Wochen später stattfindenden Verhandlungen die Tariffähigkeit des Hausbesitzervereins verneint. Der Umfall des Schlichtungsausschusses war darauf zurückzuführen, daß der Hausbesitzerverein in seinen Büroräumen inzwischen alle Auschlüge, die auf die Entlohnung der Hausmeister Bezug nahmen, entfernen ließ; ferner seinen Büroangestellten Anweisung erteilte, den Mitgliedern in Zukunft keine Auskünfte mehr in Hausmeisterfragen zu geben. In Berlin ist seinerzeit der Streit bis vor das Kammergericht getrieben worden; erfreulicherweise haben wir hier recht behalten. Auch in dieser Gruppe ist die Durchführung von Arbeitskämpfen, also Streiks u. dgl., so gut wie unmöglich, weil in der Mehrzahl aller Fälle eine Werkwohnung zur Verfügung gestellt wird. Im Falle eines Streikes kann fristlose Lösung des Dienstverhältnisses und damit Verlust der Wohnung eintreten. Wir sind also auch in dieser Gruppe darauf angewiesen, daß uns zur Schaffung von Tarifverträgen seitens der Schlichtungsbehörden weitest gehende Hilfe geleistet wird. Ebenso ist die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der abzuschließenden Tarifverträge erforderlich. Hier liegen dieselben Gründe vor wie bei der Gruppe der Hausangestellten.

Bei der Gruppe der Wächter liegen die Verhältnisse allerdings etwas anders. Soweit die Wach- und Schließgesellschaften und -institute in Frage kommen, haben wir es mit gewerblichen Betrieben zu tun. Soweit größere Städte in Frage kommen, sind auch in den einzelnen Betrieben meist eine größere Zahl von Beschäftigten vorhanden. Hier wäre also die Durchführung von Arbeitskämpfen durchaus nicht unmöglich, und tatsächlich haben wir auch in verschiedenen Städten wiederholt Streiks der Wächter zu verzeichnen gehabt. Verkannt werden darf allerdings nicht, daß infolge langer Kündigungsfristen die Durchführung von Arbeitskämpfen erschwert ist. Jedenfalls haben wir aber doch die Tatsache zu verzeichnen, daß die Arbeitgeber in dieser Gruppe nicht grundsätzlich tariffeindlich eingestellt sind. Hier geht also nicht der Kampf um

Reiselied

*Sonne leuchte mir ins Herz hinein,
Wind verweh mir Sorgen und Beschwerden!
Tiefere Wonne weiß ich nicht auf Erden,
als im Weiten unterwegs zu sein.*

*Nach der Ebne nimm ich meinen Lauf,
Sonne soll mich sengen, Meer mich kühlen;
unsrer Erde Leben mitzufühlen
tu ich alle Sinne festlich auf.*

*Und so soll mir jeder neue Tag
neue Freunde, neue Brüder weisen,
bis ich leidlos alle Kräfte preisen,
aller Sterne Gast und Freund sein mag.*

Hermann Hesse

die Frage, ob ein Tarifvertrag geschaffen werden soll, sondern darum, wie der Tarifvertrag aussehen soll. Neben der Frage des Lohnes ist es vor allen Dingen die Arbeitszeit, die bei den Tarifverhandlungen oft zu erheblichen Differenzen führt. Nach Ansicht vieler Arbeitgeber besteht ja die Tätigkeit der Wächter vorwiegend in Arbeitsbereitschaft. Offenbar meinen sie, daß der Wächter nur dann arbeitet, wenn er einen Einbrecher festnimmt oder sich gegen Gewalttätigkeiten zur Wehr setzt. Daß wir einer solchen Beurteilung der Dienstleistung nicht zustimmen können, versteht sich von selbst. Wir wissen viel zu gut, daß auch die reguläre Dienstverrichtung, ohne daß Zwischenfälle vorkommen, außerordentlich anstrengend ist. Die Tatsache, daß jede regelmäßige Nacharbeit gesundheitsschädlich ist, wird leider viel zu wenig berücksichtigt. Die Kollegen, die schon an Tarifverhandlungen für Wächter teilgenommen haben, können ein Lied davon singen, wie schwer es zu erreichen ist, daß für den Wächter in jeder Woche eine freie Nacht festgelegt wird. Neben den in den einzelnen Städten existierenden größeren Wach- und Schließgesellschaften sind sehr oft noch kleinere Konkurrenzunternehmen vorhanden. Mit diesen kleineren Unternehmungen Tarifverträge abzuschließen ist meist nicht möglich. Diese sind aber dann, wenn sie durch Tarifverträge nicht gebunden werden, oft in der Lage, den größeren Betrieben Schmutzkonkurrenz zu bereiten. Es liegt deshalb im Interesse beider Vertragsparteien, wenn der abgeschlossene Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird, weil dann auch die Außenseiter die tarifliche Entlohnung zahlen müssen. Das Reichsarbeitsministerium lehnt jedoch in der Regel die Allgemeinverbindlichkeitserklärung einzelner Betriebstarifverträge ab. Es empfiehlt sich deshalb, über all dort, wo die Gelegenheit gegeben ist, den Tarifvertrag nicht mit der örtlichen Wach- und Schließgesellschaft, sondern mit dem sogenannten Kölner Verband, der als die maßgebendste Organisation der Deutschen Wach- und Schließgesellschaften anzusprechen ist, abzuschließen.

Bevor ich meine Ausführungen schließe, möchte ich die grundsätzlichen Dinge noch einmal kurz zusammenfassen.

Wir können unsere satzungsgemäß vorgeschriebenen Aufgaben am ehesten erfüllen, wenn wir möglichst für alle Gruppen Tarifverträge abschließen. Das in Aussicht stehende Hausgehilfengesetz macht den Abschluß von Tarifverträgen nicht überflüssig. Bei der Einstellung der Arbeitgeberverbände in der Hauswirtschaft ist die Hilfeleistung der Schlichtungsbehörden unbedingt erforderlich. Die Hilfeleistung hat nur dann Sinn, wenn sie tatsächlich zum Abschluß von Tarifverträgen führt. Deshalb muß auch in der Hauswirtschaft von der Möglichkeit, Zwangstarifverträge zu schaffen, Gebrauch gemacht werden. Die Tarifverträge in der Hauswirtschaft haben nur dann vollen Wert, wenn sie für allgemeinverbindlich erklärt werden. Ich möchte deshalb meine Ausführungen ausklingen lassen in eine Mahnung, die wir an die Reichsregierung, insbesondere an das Reichsarbeitsministerium, zu richten haben: Der heutige Staat ist nicht berechtigt, ganze Arbeitnehmergruppen sozial verkommen zu lassen. Er muß gerade den wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmergruppen in erhöhtem Umfange seine Hilfeleistung zur Verfügung stellen. Wir fordern deshalb von der Reichsregierung und insbesondere vom Reichsarbeitsministerium größere Aktivität und mehr Tatkraft bei der Leistung von Vertragshilfe zur Schaffung von Tarifverträgen in der Hauswirtschaft. (Stürmischer Beifall!)

Das instruktive Referat des Kollegen Breyer gab Anlaß zu einer sehr regen Diskussion. Als erster Diskussionsredner nahm Artur Wieloch, Berlin, das Wort. Ihm folgten E. Bantz, Hamburg, Karl Dertinger, München, Gustav Sack, Breslau, Edwin Will, Frankfurt a. M., Anna Wagner, Karlsruhe, Eugen Auch, Stuttgart, und Friedrich Hammer, Nürnberg. Mit den eindrucksvollen Schlußworten des Kollegen Breyer fand auch dieser Punkt der Tagesordnung seine Erledigung. Die vorgelegte Entschliebung wurde einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über die Sondersatzung der Reichsfachgruppe Haus- und Wachangestellte erfolgte ohne Widerspruch. Die Erledigung der eingegangenen Anträge gemäß den Vorschlägen der Konferenzleitung. Die Neuwahl der Reichsgruppenleitung zeigt die gleiche Einmütigkeit, die die Konferenz während der Konferenztage beherrschte.

Mit herzlichen Worten verabschiedet sich hierauf der Vertreter unserer österreichischen Bruderorganisation, Kollege Julius Hager, Wien. Seine Ausführungen fanden starken Widerhall und wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Als dann nimmt Kollege Lambrecht das Wort zu seiner

Schlußansprache

Wir sind am Ende unserer Tagung. Wenn wir nun die Stunden erster Arbeit noch einmal an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen, dann können wir mit Stolz feststellen, daß die 3. Reichskonferenz der Haus- und Wachangestellten ihren Aufgaben restlos gerecht geworden ist.

Daß das möglich wurde, ist darauf zurückzuführen, daß alle Konferenzteilnehmer der ernste Wille beseelte, im Interesse unserer Berufskollegenschaft ihr Teil zum Gelingen beizutragen. Dafür danke ich Ihnen in tief empfundenen Freude und von ganzem Herzen.

Meinen herzlichen Dank auch den Gästen, die unseren Verhandlungen mit regster Aufmerksamkeit gefolgt sind. Ich danke auch den Referenten, die uns mit ihrem reichen Wissen in lebendiger Weise in ihren Ausführungen den Weg gezeigt haben, den wir zu gehen haben, um das Ziel zu erreichen, das wir erreichen wollen.

Die Anforderungen, die während dieser Tagung an jeden von uns gestellt wurden, waren außerordentlich hoch. Um so mehr muß anerkannt werden, daß sich alle Konferenzteilnehmer in treuer Pflichterfüllung bemüht haben, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Ein Wort zu unserer Tagesordnung. Der Kollege Dr. Hertneck hat es verstanden, Ihnen in trefflichen Worten vor Augen zu führen, worauf es ankommt, wenn wir für unsere Berufskollegenschaft die sozialen Vergünstigungen erreichen wollen, um die wir bisher vergeblich gekämpft haben.

Die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten für Hausgehilfen und Hausangestellte hat Ihnen die Kollegin Luise Köhler in ihrem Referat geschildert. Sie hat damit bewiesen, daß die Organisation bestrebt war, auch nach dieser Richtung hin das zu tun, was getan werden mußte, um dem Beruf der Hausgehilfen auch nach außen hin mehr Achtung zu verschaffen und um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich ihren Lebensunterhalt unter günstigeren Bedingungen zu erwerben.

Die Nöte der arbeitslosen und älteren Hausgehilfen sind Ihnen von der Kollegin Marie Weber eindringlichst geschildert worden. Einen Ausweg aus diesen Nöten erblickt sie in der Errichtung von Hausgehilfenheimen. Die Reichsfachgruppenleitung wird sich mit dem Vorstand in Verbindung

setzen und gemeinsam mit ihm die Frage prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Wünschen der Kollegenschaft auch nach dieser Richtung hin gerecht zu werden.

Der Kollege Carl Leube und Herr Rechtsanwalt Dr. Lachs haben in ihren Ausführungen die Härten aufgezeigt, von denen unsere Berufskollegenschaft betroffen werden. Beide Referenten haben einen warmen Appell an den hier anwesenden Regierungsvertreter gerichtet, daß auch er sein Teil mit dazu beitragen möge, daß das durch die preußische Lockersverordnung sowie durch die Notverordnung des Reichspräsidenten heraufbeschworene Unheil, das bereits in geradezu erschreckender Weise in die Erscheinung getreten ist, von unserer Berufskollegenschaft abgewendet wird.

Schließlich war es der Kollege Otto Breyer, der uns in seinem vorzüglichen Referat den Weg gezeigt hat, den wir künftig in tarifrechtlicher und tarifpolitischer Beziehung beschreiten müssen.

Ich glaube aber auch, daß zum Gelingen unserer Tagung wesentlich mit beigetragen hat, daß unsere Ortsverwaltung Nürnberg bestrebt war, den Konferenzteilnehmern in großzügiger Weise den Aufenthalt in Nürnberg zu verschönern. Für die uns damit bewiesene Gastfreundschaft spreche ich der Nürnberger Mitgliedschaft den warmsten Dank aller Konferenzteilnehmer aus. (Lebhafter Beifall!) Werte Gäste, wertere Kolleginnen und Kollegen! Ueber unserer Tagung strahlte die Sonne, vielleicht hat auch das Arbeitsfreudigkeit erhöht. Wichtige Beschlüsse sind gefaßt worden, die auszuführen die Organisationsleitung verpflichtet ist. Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß wir alles tun müssen, um die Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Die erste Voraussetzung ist aber, dafür zu sorgen, unserer Organisation zu der Macht zu verhelfen, die allein den Erfolg garantiert. Ihr seid die Pioniere, Ihr müßt mithelfen, den Weg zu unserem großen Ziele freizumachen. Wohlan denn, mit frischen Kräften an die Arbeit. (Stürmischer Beifall!)

Mit einem Hoch auf die Reichsfachgruppe der Haus- und Wachangestellten und den Gesamtverband und mit dem Liede „Brüder, zur Sonne, zur Freiheit“ wurde die Konferenz geschlossen.

Tariflos — Rechtlos! Brief einer Kollegin

Werte Kolleginnen!

Es ist kaum ein Vierteljahr her, seitdem wir keinen Tarifvertrag mehr haben, aber schon heute ist die Auswirkung dieses tariflosen Zustandes eine verhängnisvolle. Tariflos ist gleichbedeutend mit rechtlos. Früher konnten wir uns auf unsere Rechte berufen; heute haben wir keinen Rechtsanspruch mehr. Wir sind der Willkür unserer Arbeitgeber ausgeliefert. Ist es nicht fürchterlich, daß wir nur immer müssen und niemals dürfen? Für uns gibt es heute nur zweierlei: entweder wir arbeiten zu jeder Bedingung oder wir liegen auf der Straße. Wohin dies führt, erleben wir täglich, denn wir verlieren doch nicht allein den Verdienst, sondern auch unsere Schlaf- und Wohnstätte. Kolleginnen, es ist unser unwürdig, einen solchen Zustand stillschweigend zu ertragen. Ein jeder Arbeiter bis in den kleinsten Betrieb hat irgendeinen Tarifvertrag, auf den sich seine Rechte stützen. Die Hausfrauen schreiben: „Das Arbeitsverhältnis beruht in Zukunft auf gegenseitiger Vereinbarung beider Parteien.“ Daß diese beiden Parteien lediglich von der Hausfrau allein vertreten sind, darüber wird wohl niemand im Zweifel sein. Wir haben doch nur zu gehorchen. Sagen es doch die Hausfrauen ungeniert heraus: „Ja, wenn Sie nicht wollen, gibt es so viele andere, die froh sind, auch zu einem niederen Lohne arbeiten zu dürfen.“ Kennzeichnet dies nicht genügend die Einstellung unserer Arbeitgeber zu uns? Man ruft einfach die verzweifelte Stimmung der Ärmsten unter uns aus, um so einen Druck auf uns auszuüben. Die Hausfrauen wissen genau, daß sie es können, denn wir haben ja keinen Tarifvertrag und demzufolge auch keinen Rechtsanspruch mehr. In ihrer Fachzeitung schreiben die Hausfrauen weiter: „Wir erstreben ein harmonisches Verhältnis zwischen Hausfrauen und Hausangestellten.“ Ach, du liebe Zeit! Ich rate der Schreiberin dieses Artikels, ihre Interessen anderweitig zu verwenden. Es liegt doch schon in der Natur des Menschen, sich gegen jeden Zwang aufzulehnen. Der Kampf des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber. Um wieviel mehr in einem solch unwürdigen Arbeitsverhältnis, wie wir es heute haben. Es erdrückt mich fast, zu sehen, wie man uns behandelt, ohne daß wir uns wehren können. 3. B. Lohnabbau! Ein Zeichen der Zeit. Daß man aber um 30 bis 40 Proz. abbaut und noch einen Teil der sozialen Lasten dem Arbeitnehmer aufbürdet, dürfte wohl in keinem anderen Arbeitsverhältnis zu finden sein. Der Artikel in der Hausfrauenzeitung sagt weiter: „Wir wollen die Hausangestellten auf ihre staatlichen Pflichten aufmerksam machen, haben sie doch in materieller Hinsicht das sorgenloseste Leben aller Arbeiter.“ Nun möchte ich einmal ausrechnen, welche Reichtümer wir verdienen. Gehalt für gutes Alleinmädchen 30 bis 35 Mk. Dafür muß man aber alle Arbeit erledigen können: Kochen, Backen, große Wäsche (ohne Waschfrau), Bügeln, Neunähen, Ausbessern usw. Davon zahlt man ungefähr 8 bis 10 Mk. für soziale Lasten, Steuern usw.,

bleiben ungefähr 25 Mk. Davon sind zu kaufen: Kleider, Schuhe, Strümpfe, Schürzen usw., denn eine jede Hausfrau legt Wert auf gutes Aussehen. Wenn man nun Glück hat, kann man sich immer fassen, aber wie oft muß man von dem wenigen, was vom Lohne übrigbleibt, noch Lebensmittel zukaufen. Und dann reden die Hausfrauen noch von „vollkommen freiem Verdienst, den man sparen kann“! Von einer Hausfrau sollte man ja eigentlich verlangen können, daß sie weiß, was das Leben auch für eine Hausangestellte kostet. Wie lange sollen wir denn dienen müssen, bis es einmal reicht, daß wir uns einen eigenen Hausstand gründen können? Bis wir uns endlich selbständig machen können? Die Hausfrauen reden von Pflichten. Wo bleiben die Rechte? Einem jeden Arbeiter schlägt die Feierabendstunde, nach der er sich vornehmen kann, was ihm beliebt. Wann schlägt sie uns? Wenn es dem Arbeitgeber gefällt, daß wir bis 11 und 12 Uhr arbeiten, können wir gar nichts daran ändern. Eine 15tündige Arbeitszeit ist absolut keine Seltenheit. Etwas vornehmen dürfen wir uns nicht. Lernen oder ähnliches ist auch nicht für uns; dazu benötigen wir keine Zeit. Es ist doch auch so angenehm, wenn wir dumm sind. Weiter. Wo bleibt unser Sonntag? Wenn wir ausgehen, dann ist die Sonne schon halb hinter dem Berge. Wir kennen die Natur besser bei Nacht. Das wir auch einmal früh fort möchten oder einmal einen ganzen Tag ins Gebirge wandern wollen, daran denkt kein Mensch.

Liebe Kolleginnen! Es gibt auch Hausfrauen, die es gut mit uns meinen und Verständnis zeigen für unsere Not, aber leider sind es nicht sehr viele. Um so dankbarer wollen wir ihnen sein und es durch Fleiß und treue Pflichterfüllung vergelten. Heute gilt vor allem unser Kampf den andern. Denen, die uns den Schuß genommen haben, die uns ausbeuten. Kolleginnen, wir müssen einen neuen Tarifvertrag haben. Wir wollen und dürfen nicht für ein Butterbrot arbeiten. Auch wir haben unsere Ehre, und die erfordert von uns die Erfüllung aller Staatspflichten und Erlangung aller Staatsrechte. Seid euch klar darüber, was wir verloren haben, darum helft mit an der Erringung eines neuen Schutzes für uns. Unsere Parole sei: „Agitation und nochmals Agitation. Werbt, schafft zu unser aller Bestem. Auf zum neuen Tarifvertrag!“
Greif Linkersdörfer.

Meisterin der Hauswirtschaft

Ende März d. J. hat nun auch unsere Kollegin Wally Krause, Berlin, die Meisterinnenprüfung bestanden. Während der allgemeinen Prüfungstage der ersten Meisterinnen in Berlin im Dezember 1930 hatte Wally Krause den Tod ihres Mannes zu beklagen, weshalb sie aus der damaligen Prüfung auschied. Frau Oberschulrat Fahr beim Provinzialschulkollegium Berlin, die Leitung der Wilmersdorfer Berufsschule sowie die Leitung der Berliner Hausfrauenschule haben unserer Kollegin Krause jedoch in dankenswerter Weise die Ablegung der Prüfung nachträglich ermöglicht. Der Kollegin Krause unseren ganz besonderen Glückwunsch zur bestandenen Meisterinnenprüfung.

Himmelfahrt ein Wandertag!

Alte Sitten und Gebräuche. Das Wunder im Bernauer Wald.

Zu den alten Sitten und Gebräuchen gehört in Berlin auch die Herrenpartie am Himmelfahrtstag. Ganz ernst frage ich mich, warum mühten es auch hier wieder die sogenannten Herren der Schöpfung sein, die sich an diesem Tag zusammenfinden und hinauswandern in die blühende Natur. Enthoben all der täglichen Sorgen freuen sie sich ja nicht nur all der Pracht und Herrlichkeit, sondern treiben vielfach auch Allotria, als ob sie den Winter über in einem Käfig gefangen gehalten worden wären.

Warum ist es aber nur bei den Männern, der Krone der Schöpfung, Sitte, die Frauen, als die Perle der Krone, haben ja dasselbe Recht. Daß wir uns dieses Recht schon erobert haben, zeigen die alljährlichen Ausflüge unseres Verbandes am Himmelfahrtstag. Berlin hat eine herrliche Umgebung. Wenn es auch in der Mark Brandenburg liegt, die Mark, die früher die Streuländchen des Deutschen Reiches genannt wurde, so sollte es sich doch kein Bewohner Berlins nehmen lassen, die Schönheiten, in der die Stadt wie eingebettet liegt, gesehen zu haben.

Unsere Fahrt ging diesmal nach Bernau. Außer einer Wanderung durch den schönen Bernauer Buchenwald und einer Partie am Cienniksee, galt es für uns auch mal das Wunder im Bernauer Wald, die Bundeschule des ADGB, kennenzulernen.

Bei der heutigen Verkehrstechnik spielen ja Entfernungen schon gar keine Rolle mehr. Es braucht uns deshalb gar nicht wundern, daß, so weit ab vom Getriebe der Großstadt, ein Bau konstruiert wurde, der nur für Bildungszwecke der Arbeiterschaft dient. Für jeden, der zum Kursus hierher kommt, mag es ja nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung, sondern auch ein nur zu kurzer Erholungsaufenthalt sein. Dafür sorgt außer dem herrlichen Wald auch der einzigartige Bau.

Wir lesen ja oft vom modernen Wohnen und Bauen, aber hier sehen wir wirklich mal ein modernes Bauwerk in natura. Abgesehen davon, daß für den Unbekannten der Bau aus der Ferne gesehen, einer Fabrik gleicht, in den Mauern selbst übertrifft das

Gesehene alle Erwartungen. So wie von uns, mag auch von vielen andern der freundliche Führer bei seinem Rundgang, schon manchen Ausruf der Verwunderung gehört haben. Der entfährt ganz unwillkürlich unseren Lippen, wenn wir all die modernen Errungenschaften der Bautechnik bewundern.

Ein Griff am Schalter, das Drücken auf einen Knopf genügt, um eine lange Fensterreihe zu öffnen, oder den Saal zu verunkeln für eine Filmvorführung, oder den Motor in Bewegung zu setzen, der mit Öl geheizt (also staub- und ruhrfrei nebenbei), den ganzen Bau mit Wärme und Warmwasser versorgt.

Alles ist schön und dem Zweck entsprechend eingerichtet und geformt. Da sind die Klassenzimmer mit der nach der Mitte zu schrägen weißen Decke, die das von beiden Seiten hereinfallende Licht, aber auch das nach oben strahlende Lampenlicht gleichmäßig verteilt. Neben all den vielen Sachen fiel weiter auf die moderne Sitzgelegenheit, die den Körper nicht ermüden läßt, wenn der Geist arbeitet. Unmöglich wäre es, all das Gesehene hier bis ins kleinste zu nennen, wir sehen es im Geiste ja vor uns.

Aber sagen muß ich schon, daß wir Hausangestellten fast neidvoll die Mühe und Zeit ersparende Verbindung von Küche und Speisesaal bewunderten. Durch einen Schalter kommt das Essen aus der Küche aus dem Kochtopf direkt auf den Tisch im hellen freundlichen Speisesaal. Und durch den Nebenschalter kommt das benützte Geschirr zurück, direkt in den Abwassertisch.

Noch erwähnen möchte ich den Festsaal, die Aula. Schon beim Eintritt verstummten die Stimmen. Es war ja auch, als ob durch die gute Akustik des Raumes schon das Geflüster zu laut und störend wirken könnte. In leuchtendem Kontrast zu den tiefschwarzen Gegenständen des Saales stand das leuchtende Rot der jeden Schritt dämpfenden Fußbodenbekleidung. All das mit dem von oben hereinfallenden Nordlicht versetzte den Eintretenden schon in eine besondere Feierstimmung. Ich glaube, es war uns allen, als kamen wir in das Innere einer Kirche. Bei ihr bewundern wir jedoch nur noch die Kunst, die Bauart vergangener Jahrhunderte. Eine Feier aber im Festsaal der Bundeschule zu Bernau soll den fast zur Maschine gewordenen Profetariern, den entseelten Arbeitslosen wieder Mensch werden lassen. Sie soll für ihn nicht nur eine Ehrkehr sein, ein Streben nach Höherem erwecken, sondern sie soll ihm auch zeigen, was Künstler, was Genies auch für ihn geschaffen haben, seine Seele zu bereichern und das Leben auch wirklich lebenswert zu machen.

Aber leben heißt ja nicht nur genießen, sondern auch Kampf ist Leben. Es ist der Kampf ums Dasein, eingebunden der Kampf um die Kulturgüter der Erde. Bernau will seine Kurjusteilnehmer zu bewußten Kämpfern erziehen. Denn mit der Entwicklung geht auch die Kampfweise, die ständig andere Formen annimmt. Wir verließen die Bundeschule mit dem Gefühl, sie gehört zu uns und wir zu ihr.

Nach all dem Bewundern dessen, was Menschenhand und Menschenfleiß für die Allgemeinheit geschaffen haben, ging es wieder hinaus in den Frühlingstaa. Auch Herz und Lunge sollten ja zu ihrem Rechte kommen. Voll ausgenüht muß ja bei uns Hausangestellten der so selten ganze freie Tag werden. Mächt uns auch das Gewitter einen kleinen Strich durch die Rechnung, so war es doch wiederum einzig am See, den Aufbruch der Elemente zu beobachten; und es schien am Abend nach dem Sturm die Sonne doppelt schön.

Der Tag war ein Erlebnis. Zu hoffen und zu wünschen bleibt nur, daß durch die Mitarbeit aller noch mehr solcher Tage geschaffen und ausgestaltet werden können.

Elfriede Schwital.

Eide von Menschen, die keine Augen- und Tatzeugen waren

In Nummer 3 dieser Zeitung auf Seite 30 unterzieht „Karli“ einen Prozeß vor dem Leipziger Arbeitsgericht kritischer Beurteilung. Es handelt sich dabei um die Klage einer 14½ jährigen Hausangestellten auf Lohnzahlung u. a. gegen den Arbeitgeber. Das Gericht verurteilte diesen unter der Bedingung, daß der Vater der Klägerin schwöre, daß deren Angaben über bestimmte Vorgänge wahr seien, die sich nur im Beisein der Klägerin selbst und des Beklagten abgepielt haben. „Karli“ meint, das Arbeitsgericht habe nicht das Recht, Falschheitsstrafe zu machen und fragt: „Seit wann verlangt das Gericht Eide von Menschen, die keine Augen- und Tatzeugen waren? Selbstverständlich glaube der Vater seiner Tochter, aber daß er diesen Glauben beschwören müsse, das verstehe wer kann.“ Es erscheint vielleicht eigenartig, ist aber doch so, daß recht häufig jemand etwas beschwören muß, worüber er aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung nichts angeben kann.

In dem vorliegenden Prozeß klagte ein 14½ jähriges Mädchen, also eine Minderjährige, die sich nach §§ 104, 106 des BGB. nicht durch Verträge verpflichten kann, insoweit dessen nach § 52 der ZPO. nicht prozeßfähig ist. Sie ist daher auch in dem vorliegenden Prozeß durch ihren Vater vertreten worden, der nach §§ 1627, 1630 BGB. ihr gesetzlicher Vertreter ist.

§ 473 ZPO. bestimmt nun, daß, wenn eine Partei nicht prozessfähig ist, die Zuschreibung oder Zurückschreibung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter zulässig sei. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr vollendet hat. Da im vorliegenden Falle die Klägerin jedoch nur 14½ Jahre alt war, konnte der Eid unter gar keinen Umständen von ihr selbst geleistet, sondern mußte ihrem Vater als gesetzlichem Vertreter auferlegt werden.

Auch sonst gilt keineswegs der Grundsatz, daß ein Eid immer nur von Augen- und Tatzeugen geleistet werden muß. § 445 der ZPO. bestimmt, daß die Eideszuschreibung nicht nur über Tatsachen zulässig sei, die in Handlungen des Gegners bestehen, oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, sondern auch über solche Tatsachen, die in Handlungen der Rechtsvorgänger oder Vertreter des Gegners bestehen oder Gegenstand der Wahrnehmungen dieser Personen gewesen sind. Klagt z. B. eine Hausangestellte gegen den Erben ihres früheren Arbeitgebers, so kann sie dem Erben den Eid auch über solche Tatsachen zuschieben, die nur Gegenstand der Wahrnehmung des Erblassers gewesen sind, weil dieser als Rechtsvorgänger des Erben anzusehen ist.

Noch häufiger werden wohl Fälle wie der folgende vorkommen:

Eine Hausangestellte behauptet in einem Prozeß gegen ihren Arbeitgeber, die Frau des Hauses habe sie beleidigt, geschlagen oder dergleichen. Die Ehefrau wird als Zeugin benannt, verweigert aber wegen der Verwandtschaft die Aussage. Nun gibt es kein anderes Beweismittel als die Eideszuschreibung an den Beklagten, den Arbeitgeber selbst. Dieser muß dann schwören, obgleich er der Szene gar nicht beigewohnt hat, sondern seine etwaigen Kenntnisse nur aus den Angaben seiner Frau und der Hausangestellten schöpfen kann. Er ist deshalb eidspflichtig, weil seine Frau nach dem Gesetz (§ 1357 BGB.) seine Vertreterin bei allen Geschäften des häuslichen Wirkungskreises ist.

In solchen Fällen wird nun nicht verlangt, daß der Schwurpflichtige beschwört, daß die ihm aus eigener Wahrnehmung gar nicht bekannte Tatsache wahr oder unwahr sei (sogenannter Wahrheitseid), sondern (ZPO. § 459) er braucht nur zu schwören, daß er nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberszeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die behauptete Tatsache wahr ist. In dem Leipziger Arbeitsgerichtsprozeß erfüllt daher der Vater seine Pflicht, wenn er vor der Eidesleistung seine Tochter eindringlich ermahnt, daß sie die Wahrheit sagen soll. Bleibt sie dann bei ihrer Behauptung, und hat er auch sonst keinen Grund, an ihrer Wahrheitsliebe im allgemeinen und der Richtigkeit ihrer Angaben in diesem Falle zu zweifeln, so kann er den Eid in der angegebenen Form mit gutem Gewissen leisten. Es wird ihm damit auch nichts Unbilliges zuemutet, und diese Regelung liegt durchaus im Interesse seiner Tochter, der Klägerin, denn wenn es diesen Ausweg nicht gäbe, würde die Klägerin den ihr gegenüber dem Bestreiten des Beklagten obliegenden Beweis überhaupt nicht führen und deshalb auch den Prozeß nicht gewinnen können.

Rechtsanwalt Dr. W. Lippmann (Leipzig).

Zur Prüfung hauswirtschaftlicher Lehrlinge in Frankfurt am Main

Dom 23. bis 27. März 1931 fanden in Frankfurt a. M. an der Berufsschule 8 die Prüfungen für hauswirtschaftliche Lehrlinge und der Teilnehmerinnen des Förderkurses statt, die alle mit mehr oder weniger gutem Erfolg verliefen.

Die Prüfung der Lehrlinge ist nicht so ausgefallen, wie es wünschenswert wäre. Die praktischen Arbeiten hätten nach zweifähriger guter Lehrzeit unbedingt besser sein dürfen. Im Kochen waren verschiedene Mängel zu verzeichnen und war deutlich festzustellen, daß all diese Mängel in einer ungenügenden Ausbildung ihre Ursache hatten.

Guten Prüfungserfolg hatten die Schülerinnen des katholischen Mädchenstifts aus Bad Homburg v. d. H., die allerdings die Kosten für ihre Ausbildung selbst trugen (pro Monat 100 Mk.) und auch dementsprechend eine weit bessere Berufsbildung genießen konnten. In Zukunft dürfte der Zustand, daß junge Mädchen mit so grundverschiedener Ausbildung und Ausbildungsbedingungen zu einer Prüfung zugelassen und gleichwertig beurteilt werden, für uns untragbar sein.

Die Prüfungen des Förderkurses hatten weit erfreulichere Resultate.

Es kann mit gutem Recht gesagt werden, daß die praktischen sowie theoretischen Leistungen Meisterstücke waren und die letzte Meisterinnenprüfung in sehr vielem übertrafen, insbesondere was alle praktischen Arbeiten anbelangte.

Man kann nicht ganz umhin, beim Vergleich der Resultate der beiden Prüfungsgruppen (Lehrlinge und Hausangestellte), die nach dieser Prüfung als Hausgehilfin bezeichnet werden, den bestehenden Unterschied zu beleuchten. Um sich kurz zu fassen, kann man sagen, es steht die Gesellin der Meisterin gegenüber mit den gleichen Rechten, währenddem die Pflichten so grundverschieden

sind und die Forderungen, die an die ältere Hausangestellte gestellt werden, doch viel höher sind.

Man kann zur Zensur stehen, wie man will, aber eine gerechtere Beurteilung der Gesamtleistung scheint uns künftig doch am Platze zu sein. Wir alle, die wir die Erfahrung hinter uns haben, wissen, daß wir die kostbarsten Kräfte bis zum Schluß aufbewahren, um sie dann nach bestem Können einzusetzen.

Wir glauben nicht, daß es in dem diesjährigen Kursus anders gewesen ist und unsere Kolleginnen so wenig disponiert hätten, daß sie es umgekehrt gemacht haben. Aber die in Frage kommende Lehrerin hat nach eigener Aussage die Jahresnote schon im ersten halben Jahre bestimmt und ist bei der Abschlußprüfung sehr wenig auf den weiteren Erfolg des letzten Quartals eingegangen. Damit hat sie unserer Ansicht nach sehr viel von ihrer eigenen Arbeit nicht ans Licht gebracht.

Aber trotz alledem! Wir wünschen unseren Kolleginnen, daß sie den Erfolg von ihrer wirklich mühsamen Arbeit haben mögen, den sie wünschen und erhoffen und der ihnen gehört.

Ferienfahrt nach Hammersbach

Um in den Ausflugsmöglichkeiten von unserem Ferienaufenthaltsort aus nicht gehemmt zu sein, bitten wir die Teilnehmer an der Ferienfahrt, sich mit einem polizeilich beglaubigten Personalausweis oder einem Reisepaß, gültig für das Ausland, zu versehen. Da eine Fahrt auf die Zugspitze von der österreichischen Seite aus geplant ist, ist ein solcher Ausweis erforderlich, um evtl. Grenzübertrittsschwierigkeiten zu vermeiden. Es können sich demnach nur diejenigen Teilnehmer beteiligen, die im Besitze eines Ausweises sind.

Wir machen außerdem nochmals darauf aufmerksam, daß die Meldungen zur Teilnahme an der Fahrt umgehend erfolgen müssen.

Mutterrecht und Mutterschutz in Deutschland

Von Reg.-Rat Dr. Schiekel

Den ersten praktischen Versuch, durch internationale Vereinbarungen die Mutterschaft zu schützen, bedeutet das Washingtoner Uebereinkommen betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vom 22. November 1919, das von einer großen Anzahl europäischer und außereuropäischer Staaten angenommen worden ist und am 31. Oktober 1927 von Deutschland ratifiziert wurde. Auf Grund dieses Abkommens hat Deutschland am 16. Juli 1927 das am 29. Oktober 1927 abgeänderte Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft erlassen. Das Gesetz gilt für die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer, sowohl lediger wie verheirateter oder verwitweter bzw. geschiedener, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen mit Ausnahme derjenigen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft beschäftigt sind. Für die letzteren gelten auch nicht die besonderen Schutzvorschriften für schwangere und stillende Frauen, die sich in § 9 Abs. 3 der Arbeitszeitnotverordnung vom 14. April 1927 finden und in denen bestimmt ist, daß weibliche Arbeitnehmer auf ihren Wunsch während der Schwangerzeit und der Stillzeit von der in dringenden Fällen des Gemeinwohls behördlich zugelassenen Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden täglich zu befreien sind. Wohl aber werden die Hausangestellten, wie überhaupt alle in der Hauswirtschaft beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer, von den leider viel zu wenig bekannten Vorschriften über die Ansprüche, die schwangere Frauen und Mädchen aus den Bestimmungen der Sozialversicherung erwachsen, betroffen. Hiernach gilt folgendes:

Gemäß § 195a der Reichsversicherungsordnung (RVO.) erhalten weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnappschäftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, als Wochenhilfe

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel, sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Mk.; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Mk. zu zahlen,
3. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pf. täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung $\frac{1}{2}$ des Grundlohnes, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt,

4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Pf. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Die Dauer des Wochengeldbezugs vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung. Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig. Neben dem Wochengeld wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum sachungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. Die Zahlung der Krankenkasse kann gemäß § 195b RVO. den einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 10 Mk. auf 25 Mk. erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf 13 Wochen und des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder Hilfe und Beratung durch Hauspflegerinnen gewähren und im letzteren Falle dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen. Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheim statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den für Hebammen vorgesehenen Satz. Hat die Wöchnerin bisher Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten, so ist ihr, falls sie in einem Wöchnerinnenheim aufgenommen wird, ein Hausgeld im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Die Zahlung der Kasse kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Dauer von sechs Wochen zubilligen. Alle diese Ansprüche bestehen hinsichtlich der unehelichen Mutter ohne Rücksicht auf die ihr nach § 1715 BGB. dem Vater ihres Kindes gegenüber zustehenden Ansprüche auf Erlass der Entbindungskosten, sowie der Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung bzw. den durch die Schwangerschaft oder Entbindung notwendig werdenden weiteren Aufwendungen. Hinsichtlich aller dieser Kosten kann die uneheliche Mutter den gewöhnlichen Betrag ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand, also auch dann verlangen, wenn dieser infolge des Eintretens der Krankenkasse gleich Null ist. Während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld sind Beiträge zur Krankenkasse solange nicht zu entrichten, als die Mutter nicht gegen Entgelt arbeitet.

Soweit Leistungen aus der Krankenkasse nicht zu gewähren sind, weil keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag, z. B. bei der geringfügigen Beschäftigung einer Aufwartefrau, bei Hausmannsarbeiten oder bei überwiegender Beschäftigung in der Landwirtschaft, sind gemäß § 12 der auf Grund von § 6 Abs. 3 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. Februar 1924 durch Verordnung vom 4. Dezember 1924 aufgestellten Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen Schwangeren und Wöchnerinnen je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld, u. U. auch Stillgeld von dem zuständigen Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände zu gewähren, und zwar soll die Hilfe ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherung den Familienangehörigen eines Versicherten als Wochenhilfe gewährt, wobei an die Stelle barer Beihilfen auch Sachleistungen treten können. In den letzten Jahren hat sich in Deutschland auch in weiten Kreisen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß der Mutterschutz nicht nur auf die Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen beschränkt werden dürfe, sondern daß auch für die Mutter eine besondere Erholungsfürsorge nötig sei. In Verfolg dieser Bestrebungen hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt in einem Rundschreiben vom 26. Juni 1930 (abgedruckt in der Zeitschrift: „Die Arbeiterverjorgung“ 1930 S. 379) als das Ergebnis einer im Ministerium für Volkswohlfahrt mit Vertretern von Krankenkassen bzw. deren Spitzenverbänden stattgefundenen Konferenz mitgeteilt, daß keine Bedenken beständen, daß Erholungsfürsorge an Mütter nach § 187 Nr. 4 RVO. als vorbeugende Maßnahmen oder nach § 636 Abs. 1 RVO. zum Zwecke der allgemeinen Krankheitsverhütung aus Kassensmitteln gewährt würde, und daß es für zulässig zu erachten sei, daß Kassen den Fürsorgestellen Mittel zur Muttererholungsfürsorge überweisen, wenn sie unmittelbar zur Verhütung von Krankheiten abgearbeiteter und gesundheitlich erheblich gefährdeter Mütter verwendet würden.

Trotz dieses umfassenden Schutzes, den der Gesetzgeber der Mutterschaft angedeihen läßt, folgen Literatur und Rechtsprechung nur zögernd oder überhaupt nicht dieser modernen Auffassung, insbesondere soweit es sich um die außereheliche Mutter handelt, und noch immer dominiert die Auffassung, die auch bei der rechtlichen Beurteilung der Mutterschaft eben nicht rechtliche, sondern

vorwiegend moralische Maßstäbe anwendet. So wird die Frage, ob eine durch Schwangerschaft hervorgerufene Verhinderung zur Dienstleistung verschuldet i. S. des § 63 HGB. oder des § 616 BGB. ist, vielfach noch danach beantwortet, ob es sich um eine außereheliche oder eheliche Schwangerschaft handelt und im ersteren Falle bejaht, im letzteren Falle verneint. Diese Unterscheidung zwischen außerehelicher und ehelicher Schwangerschaft ist eben eine moralische Wertung und unvereinbar mit einer objektiven rechtlichen Würdigung. Und die gleiche Vermischung rechtlicher und moralischer Beurteilung scheint in dem noch immer unerledigten Entwurfe eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 145 flg.) vorzuliegen, wenn dort in § 15 Abs. 1 zunächst die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft fast wörtlich übernommen werden, dann aber in Abs. 3 gesagt wird, daß selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, Schwangerschaft und Niederkunft einen Grund zur fristlosen Kündigung nur dann bilden, wenn dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur regelmäßigen Beendigung nicht zuzumuten ist. Wenn der Gesetzgeber schon eine so einschneidende Bestimmung trifft, die um so auffälliger ist, als bisher gesetzgeberisch Schwangerschaft und Niederkunft als Gründe zur fristlosen Entlassung nach deutschem Rechte nicht anerkannt waren, so wäre ihm schon zuzumuten, daß er die Gesichtspunkte angibt, unter denen dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur regelmäßigen Beendigung desselben wegen der Schwangerschaft oder Niederkunft nicht soll zugemutet werden können. Die Bemerkung in der Begründung des Entwurfes, daß die Zumutbarkeit verneint wird, „mit Rücksicht auf die Kinder“ zeigt, daß der Gesetzgeber auch hier sich wieder von moralischen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Im übrigen bilden aber — wie oben schon angedeutet — Schwangerschaft und Niederkunft — gleichgültig ob es sich um eheliche oder außereheliche handelt — keinen Grund zur fristlosen Entlassung. Auch eine Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung, die etwa in dem Verschweigen der Schwangerschaft bei Eingehung des Dienstverhältnisses erblickt werden könnte, kommt — von besonders gelagerten Fällen abgesehen — nicht in Frage, da eine Verpflchtung zur Offenbarung der bestehenden Schwangerschaft nicht besteht, ein Recht auf eine diesbezügliche Frage dem Arbeitgeber im allgemeinen auch bestritten werden müßte. Nach alledem wird es allerhöchste Zeit, daß sich in Schrifttum und Rechtsprechung ein Wandel der Auffassung hinsichtlich der sich aus Schwangerschaft und Niederkunft ergebenden Rechtsfragen vollzieht, daß man sich endlich radikal entschließt, davon abzugehen, moralische Maßstäbe anzulegen, wo lediglich rechtliche Beurteilung Platz zu greifen hat, und daß man insolgedessen mit der dem materiellen Recht längst fremd gewordenen Unterscheidung zwischen außerehelicher und ehelicher Mutterschaft aufräumt.

Heinrich Zilian †

Am 10. Mai d. J. starb an den Folgen eines Unfalles der 1. Brandenleiter der Wohnhausportierbranche, Kollege Heinrich Zilian. Der Verstorbenen, der ein Alter von 65 Jahren erreichte, war seit dem Jahre 1919 ununterbrochen Funktionär der Organisation „Ueberall dort, wo es galt, die Interessen der Berufskollegen wahrzunehmen, konnte man Heinrich Zilian finden. Leider war es dem bewährten Kämpfer nicht mehr vergönnt, den Berufskollegen den Bericht von der in Nürnberg stattgefundenen Reichskonferenz, an der er als Delegierter teilnahm, zu geben.

Die Organisation verliert in dem Verstorbenen einen tapferen und treuen Kämpfer.

Sturm auf die schutzlosen Portiers

Auf Grund der preussischen Lockerungsverordnung und der Notverordnung des Reichspräsidenten sind Kündigungen von Portierleuten in Massen erfolgt, die dann auch bald Räumungsklagen zur Folge hatten. Nach Ansicht der Hausbesitzer sind die erlassenen Verordnungen jedoch noch nicht weit genug. Man versucht nunmehr auch, an diejenigen Berufskolleginnen und -kollegen heranzukommen, die neben den Portiervertrag einen reinen Mietvertrag abgeschlossen haben. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Kollegen, die neben der Portierstelle ein kleines Geschäft betreiben, sei es eine Schuhmacherei oder eine Schneiderei. Ihnen will man nun auch noch ihre Erlöse rauben.

Nächstehend bringen wir ein Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg, das eine derartige Klage abgewiesen hat.

In Sachen des Hausbesizers Otto Krüger, Charlottenburg, Suarezstraße 62, gegen 1. den Portier Albert Urtef, 2. dessen Ehefrau Pauline Urtef, geb. Walter, beide in Charlottenburg, Suarezstraße 62, wegen Räumung hat das Amtsgericht Abtheilung 34 in Charlottenburg auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1931 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Landgericht III in Berlin zulässig.

Tatbestand.

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses Suarezstraße 62 zu Charlottenburg. In diesem Hause haben die Beklagten die Portierstelle inne. Der Kläger hat den Beklagten durch Schreiben vom 29. Dezember 1930 das Dienstverhältnis gekündigt und von ihnen Räumung der von ihnen innegehaltenen Räume, nämlich eines Ladens mit Wohnung, verlangt.

Der Kläger hat behauptet, daß die streitigen Räume den Beklagten lediglich mit Rücksicht auf das zwischen den Parteien bestehende Portierverhältnis vermietet worden seien.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagten kostenpflichtig als Gesamtschuldner vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, die in dem Hause des Klägers zu Charlottenburg, Suarezstraße 62, inne gehaltene Hauswartwohnung, bestehend aus einem Ladenraum mit Portierloge, einem Zimmer und Nebengelass, am 1. April 1931 zu räumen,
2. den beklagten Ehemann zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden.

Die Beklagten haben beantragt, den Kläger mit seiner Klage kostenpflichtig abzuweisen, im Falle der Verurteilung die Zwangsvollstreckung von der Sicherung ausreichenden Ersatzraumes abhängig zu machen, die Kosten des Umzugs dem Kläger aufzuerlegen, evtl. Räumungsfrist zu gewähren.

Die Beklagten haben bestritten, daß die streitigen Räume ihnen nur mit Rücksicht auf das Portierverhältnis vermietet worden seien.

Entscheidungsgründe.

Die Räumungsklage ist auf § 2 der preussischen Lockerungsverordnung vom 10. September 1930 gestützt. Sie ist nicht begründet. Die genannte Verordnung bezieht sich ebenso wie die §§ 20 ff. des MSchGef. lediglich auf solche Räume, die nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Parteien bestehendes Mietverhältnis dem Dienstverpflichteten vermietet bzw. überlassen sind. Zu entscheiden war hier die Frage, ob es sich bei den Räumen der Beklagten um solche Räume handelt, die ihnen nur mit Rücksicht auf den mit ihnen geschlossenen Portiervertrag vermietet oder überlassen waren. Im Laufe des Rechtsstreites ist unstreitig geworden, daß die Beklagten seit dem Jahre 1913 im Hause Suarezstraße 62 Portierdienste getan haben. Die Beklagten tragen nun vor, sie hätten sich um die Wende des Jahres 1914 hinsichtlich ihres Mietverhältnisses von dem Portiervertrag unabhängig machen wollen. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit sie dem damaligen Hauseigentümer von diesem Wunsche ausdrücklich in Kenntnis gesetzt haben. Jedenfalls haben sie unstreitig unter dem 8. Januar 1914 mit dem Malermeister Heinrich Meyer einen Portiervertrag und einen Mietvertrag abgeschlossen. Eine Verbindung zwischen diesen beiden Verträgen bestand nur insoweit, als von dem damals vereinbarten jährlichen Mietzins von 1250 Mk. durch die Portierdienste jährlich 1000 Mk. abgegolten sein sollten. Der restliche Mietzins war in monatlichen Teilen von 20,85 Mk. an den Hauseigentümer zu zahlen. Im übrigen bestätigten die beiden Verträge den Vortrag der Beklagten insofern, als die Laufzeit und die Kündigungsfristen der beiden Verträge verschiedene waren. Der Portiervertrag war nur auf ein Vierteljahr geschlossen. Er enthielt eine halbmonatige Kündigungsfrist zum Monatsende und verlängerte sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht gekündigt wurde. Der Mietvertrag war dagegen auf 4 1/2 Jahre abgeschlossen. Er mußte drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden und verlängerte sich jeweils auf ein Jahr. Die Absicht der Beklagten, die in den streitigen Räumen eine Schuhmacherei betreiben, ist ersichtlich. Sie wollten im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses hinsichtlich ihres Geschäftes als der Grundlage ihrer Existenz von dem Bestehen des Portierverhältnisses unabhängig sein. Dieser Fall trat dann im Herbst 1922 ein. Die Beklagten haben dann von dieser Zeit an bis zum 3. November 1923 über ein Jahr die Portierdienste nicht mehr geleistet. In einem im Jahre 1923 gegen die Beklagten gerichteten Räumungsprozeß kam es dann am 3. November 1923 zu dem in dem überreichten Sitzungsprotokoll vom 3. November 1923 enthaltenen Vergleich. Dieser Vergleich lautet:

1. Die Beklagten verpflichten sich, die in dem Portiervertrage vom 8. Januar 1914 näher angegebenen Dienste sofort zu übernehmen.
2. Als Entgelt für diese Dienste überläßt der Kläger den Beklagten unentgeltlich die in dem Mietvertrage vom 8. Januar 1914 näher angegebenen Räume.
3. Die Beklagten verzichten auf eine Barentschädigung für die Ausführung der Portierdienste.
4. Der Kläger liefert den Beklagten die zur Ausführung der Portierdienste notwendigen Utensilien.
5. Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
6. Die Gerichtskosten werden geteilt.

Es fragt sich nun von neuem, ob etwa in diesem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vergleiches die streitigen Räume lediglich mit Rücksicht auf das neue Dienstverhältnis den Beklagten überlassen worden sind. Hierbei ist zu bedenken, daß, wenn auch der alte Portiervertrag vom 8. Januar 1914 bis zum 3. November 1923 nicht mehr in Kraft war, doch der Mietvertrag vom 8. Januar 1914 nach wie vor weiter wirksam geblieben war. Nun spricht der Vergleich vom 3. November 1923 von einem Außerkräfttreten dieses Mietvertrages mit keinem Wort. Das Mietschöffengericht zieht daraus den Schluß, daß dieser Mietvertrag, auf den ja der genannte Vergleich auch mindestens hinsichtlich der streitigen Räume Bezug nimmt, durch den Vergleich vom 3. November 1923 nicht beendet worden ist. Das hätte bei der Bedeutung, die diese Änderung für das ganze Verhältnis zwischen den Parteien gehabt hätte, ausdrücklich gesagt werden müssen. Auf keinen Fall kann die Aufhebung dieses Mietvertrages aus dem Schweigen des Vergleiches geschlossen werden. Ebenso ist das Mietschöffengericht auch der Ansicht, daß durch diesen Vergleich der Portiervertrag vom 8. Januar 1914 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Lediglich die Frage des Entgelts für die Portierdienste bzw. die Frage des Mietzinses ist in einem den Interessen der Beklagten günstigerem Sinne in der Weise neu geregelt worden, daß der jährlich von den Beklagten an den Kläger zu zahlende Mietzins der jährlich von dem Kläger an die Beklagten zu zahlenden Portiervergütung gleichgesetzt wurde. Eine weitergehende Änderung in dem Verhältnis beider Parteien kann aus dem Wortlaut des Vergleiches nicht entnommen werden. Es ist darüber hinaus auch nichts dargetan, was die Absicht der Beklagten von ihren früheren wirtschaftlichen Bedenken gegen die Abhängigkeit ihres Dienstverhältnisses von dem Portiervertrage abzugehen, erkennen ließe. Nach wie vor ist es den Beklagten eine Existenzfrage, daß sie ihr Geschäft, das im wesentlichen auf Stammkundenschaft beruht, die in der Nähe des Geschäftes wohnt, in der gleichen Gegend behalten.

Es muß demnach angenommen werden, daß auch nach dem Vergleich vom 3. November 1923 die streitigen Räume nicht nur mit Rücksicht auf das Portierverhältnis den Beklagten überlassen worden sind, sondern daß der Mietvertrag vom 8. Januar 1914 nach wie vor in Kraft ist.

Neuer Manteltarif- und Lohnvertrag mit dem Verband Groß-Berliner Geschäfts- und Industrie-Hausbesitzer abgeschlossen

Mit dem Verband Groß-Berliner Geschäfts- und Industrie-Hausbesitzer wurde auf Grund des am 21. April d. J. gefällten Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin am 30. April d. J. ein neuer Manteltarifvertrag sowie Lohnregelung vereinbart. Nach dieser neuen Lohnregelung wurde das alte Lohnabkommen bis zum 30. April d. J. verlängert. Ab 1. Mai d. J. erhalten Hausmeister, Niederdruckheizer 47 Mk., vom 1. Oktober an 46 Mk. pro Woche, Hauswarte, Fahrstuhlführer, Wächter ab 1. Mai 44 Mk., ab 1. Oktober 43 Mk., Hausaufseher ab 1. Mai 41 Mk., ab 1. Oktober 40 Mk., Fahrstuhlführerinnen ab 1. Mai 32 Mk., ab 1. Oktober 31 Mk., Hochdruckheizer, Maschinisten, Schlosser, Heizungsmonteure erhalten ab 1. Mai 1,10 Mk. pro Stunde, Hilfsarbeiter 0,86 Mk., Hofreiniger 0,80 Mk., Reinemachefrauen 0,58 Mk., bei einer Beschäftigung bis zu 4 Stunden täglich erhalten Reinemachefrauen 0,65 Mk. pro Stunde. Daneben wird für die Bedienung der Zentralheizung für den ersten Kessel 2,50 Mk., für jeden weiteren Kessel 2 Mk., für jeden weiteren Ausgang mit Decken oder Säusern 2,50 Mk., für Linoleum-, Holz- oder Steintreppen 2 Mk. und für jeden weiteren Hof 1 Mk. pro Woche besonders bezahlt. Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ist mit einem Zuschlag von 25 Proz. zu bezahlen. Der Urlaub beträgt 5 bis 12 Arbeitstage. Im Erkrankungsfalle wird für 6 bis 18 Arbeitstage die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Lohn als Zuschuß gezahlt. Die Kosten für die Beheizung und Beleuchtung der Diensträume trägt der Arbeitgeber. Der Manteltarifvertrag gilt vom 1. April 1931 bis zum 30. September 1932. Das Lohnabkommen gilt bis zum 31. März 1932. Es verlängert sich um jeweils 6 Monate, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf mittels schriftlicher Erklärung gekündigt wird.

Ein Gemütsmensch

In der letzten Aprilwoche brachte das „Berliner Tageblatt“ eine Notiz der „Deutschen Zeitung“, in der sich ein Klempner und Installateur als Portier anbietet. Zu seiner Empfehlung führt dieser gute Mann an, daß er national gesinnt und ehemaliger Fememörder sei. Wir wissen nicht, ob der Mann gemordet hat oder ob er, um auf gewisse Kreise Eindruck zu machen, bloß renommieret. Daß aber eine „Deutsche Zeitung“ einem Inserat Aufnahme gewährt, daß das Verbrechen des Mordes sozusagen als Referenz benutzt, ist ein trauriges Zeichen der Zeit.

Das Urteil überlassen wir unseren Lesern selbst. Ob sich wohl Mieter und Hauseigentümer unter der Obhut eines solchen Portiers wohlfühlen werden?

Für den Arbeitsrichter

Die unter dieser Rubrik veröffentlichten Rechtsausführungen richten sich nur in erster Linie an diejenigen Kollegen und Kolleginnen, die das Amt eines Arbeitsrichters bekleiden. Sie werden aber dem aufmerksamen Interesse aller empfohlen; denn jeder von uns kann in die Lage kommen, das Amt eines Arbeitsrichters übernehmen zu müssen und wird dann den an ihn heran tretenden Rechtsfragen nicht unvorbereitet gegenüberstehen.

Die Ausgleichsquittung

Die im Gesamt-Verband organisierten Arbeitnehmergruppen wußten, was sie taten, als sie in den von ihnen abgeschlossenen Tarifverträgen die Rechtswirksamkeit etwa erteilter Ausgleichsquittungen ausschloßen. Wie wenig andere Kampfmittel ist die Ausgleichsquittung geeignet, Tarifvertragsbedingungen zu unterhöhlen, den Arbeitnehmer dem Arbeitgeber als wehrlose Einzelperson gegenüberzustellen.

Für die Gruppe der Hausangestellten, die zum größten Teil auf Einzelverträge angewiesen sind, spielt die Ausgleichsquittung eine erhebliche, anpruchgefährdende Rolle.

Das Verlangen nach einer Ausgleichsquittung tritt hauptsächlich bei unklaren Rechtslagen auf. Ein Recht, die Unterzeichnung einer Ausgleichsquittung zu fordern, hat der Arbeitgeber niemals. Er kann nur eine Quittung über die Aushändigung von Papieren und über den Empfang des tatsächlich gezahlten Lohnes verlangen. Wo darüber hinaus die Unterzeichnung eines Satzes etwa des Inhaltes: „Ich beehmige, aus meinem Dienstverhältnis mit Herrn M. . . keinerlei Ansprüche mehr zu haben“ würde man gut tun, die Unterzeichnung einer solchen Quittung zu verweigern. Bestehen bei einer Vertragsauflösung keinerlei gegenseitige Ansprüche mehr, so ist die Erteilung einer Ausgleichsquittung überflüssig. Ein später mutwillig anhängig gemachter Rechtsstreit würde durch eine einfache Zahlungsbeistätigung auch zur Abweisung führen. Sind aber tatsächlich nicht alle Ansprüche erledigt, hat etwa eine Hausangestellte noch einen Urlaub zu verlangen, eine Zahlung aus einem Schadenersatzanspruch, so würde das Verlangen einer Ausgleichsquittung einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen; es wäre ein unsittliches Verlangen und hierdurch nach § 138 BGB. nichtig.

Das Reichsarbeitsgericht, und in noch weitergehendem Maße die Arbeitsgerichte und die Landesarbeitsgerichte, sehen aber den durch Erteilung der Ausgleichsquittung gegebenen Verzicht nur dann als einen Verstoß gegen die guten Sitten an, wenn der Arbeitgeber eine besondere Situation ausnützt, oder wenn der Arbeitnehmer durch Ausnutzung der wirtschaftlichen Machtstellung des Arbeitgebers zu einem Verzicht oder einem Vergleich gezwungen wird.

Von einem Vergleich im Rechtsinne kann bei solcher Unterzeichnung wohl nie gesprochen werden, denn ein Vergleich setzt ein gegenseitiges Entgegenkommen der Parteien voraus, in diesem Falle also einen beiderseitigen Verzicht. Der Arbeitgeber verzichtet aber, wenn er sich vom Arbeitnehmer einen Reners unterzeichnen läßt, daß ihm keine Ansprüche mehr zustehen, seinerzeit auf nichts.

Des weiteren wird von den Gerichten das Vorliegen eines den Verzichtwillen des Arbeitnehmers beeinflussenden wirtschaftlichen Drucks vielfach in den Fällen verneint, wo die Ausgleichsquittung beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erteilt wird. Die Gerichte nehmen an, daß der Arbeitnehmer bei der Entlassung dem Arbeitgeber gleichgeordnet gegenübersteht und in diesem Zeitpunkt nichts mehr von ihm zu befürchten hat. So sagt das Arbeitsgericht Berlin in einem solchen Urteil vom März 1930: „Wenn der Kläger auch im Laufe seines Dienstvertragsverhältnisses unter großem Druck gestanden hat, so hat er doch nicht bewiesen, daß dies auch bei Abgabe der Quittung der Fall war. Im Augenblick der fristlosen Entlassung und der Lösung der Bindungen zum Betriebe hörte der wirtschaftliche Druck auf.“

In einer anderen Entscheidung des gleichen Gerichts heißt es: „Die Klage ist mit Rücksicht auf die vom Kläger unterschriebene Quittung, in der er ausdrücklich erklärt hat, Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Hotel X. nicht mehr zu haben, unbegründet. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß er diese Quittung nicht durchgelesen hat, da er sehr aufgeregt gewesen sei; denn hieraus erfolgt keineswegs eine Nichtigkeit der Erklärung.“

Nehmen wir als praktisches Beispiel an, daß eine jugendliche Hausangestellte bei der fristlosen Entlassung eine Ausgleichsquittung vorgelegt bekommt und diese Quittung unterschreibt. So wenig erfahren die junge Hausangestellte auch sein mag, so viel weiß sie, unterschreibt sie nicht, so erhält sie weder ihre Papiere noch die Summe, die ihr die Hausfrau bei Unterzeichnung zu zahlen bereit ist. Ohne Papiere aber kann sie die Ansprüche, die sie bei der Erwerbslosenunterstützung anmelden

will, nicht geltend machen; und wovon soll sie in den nächsten Wochen leben, wenn sie weder Barmittel noch die Anwartschaft auf den Bezug der Erwerbslosenunterstützung erhält?

Dies Bedenken wird für den Entschluß der Hausangestellten entscheidend sein. Sie unterschreibt, um nur für den Augenblick das Notwendigste an Barmitteln in der Hand zu haben; denn die Hausangestellte verliert ja mit der Dienststelle auch ihre Unterkunft. Wohnheime sind nur in unzureichendem Umfange vorhanden, und meist nur bei Vorauszahlung der Miete zugänglich.

Die Feststellung, daß die Hausangestellte bei der fristlosen Entlassung -- und gerade bei solchen Entlassungen wuchern die Ausgleichsquittungen -- in einer äußerst schwierigen Lage sich befindet, wird von den Gerichten nicht immer mit genügender Klarheit getroffen. Dies geht auch u. a. aus der Stellung der Landesarbeitsgerichte gegenüber Armenrechtsstudien hervor. (Während ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht von dem Rechtsuchenden selbst oder von dem Organisationsvertreter durchgeführt werden kann, muß in der Berufungs- und Revisionsinstanz, vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgericht der Rechtsuchende durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Vor dem Landesarbeitsgericht kann auch der Vertreter der Organisation, dessen Mitglied den Rechtschutz verlangt, den Rechtsstreit führen. Nichtorganisierte müßten sich also vor dem Landesarbeitsgericht und vor dem Reichsarbeitsgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Hausangestellte werden kaum in der Lage sein, einen solchen Rechtsstreit anders als im Armenrecht zu führen. Das Armenrechtsgesuch wird aber zu einer Prozeßführung zurückgewiesen, wenn die Rechtsverfolgung mutwillig oder aussichtslos erscheint. § 114 ZPO.) Beim Landesarbeitsgericht Berlin wird in der Regel bei Vorliegen einer Ausgleichsquittung die Rechtsverfolgung als aussichtslos angesehen und die Gewährung des beantragten Armenrechts abgelehnt.

In unserem Falle hatte eine minderjährige Hausangestellte die Ausgleichsquittung erteilt. Der Organisationsvertreter, der ihren Prozeß führt, würde zunächst klarlegen, daß der Verzicht einer Minderjährigen auf Rechte aus einem Dienstverhältnis nach § 113 Absatz 1 Satz 2 BGB. in Verbindung mit § 1822 Ziffer 12 BGB. der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf für den Fall, daß der Gegenstand der Ausgleichsquittung den Betrag von 500 Mk. übersteigt. In der Mehrzahl der Fälle wird der Betrag ein niedrigerer sein. Hier wäre darauf hinzuweisen, daß die bei Eingebung des Dienstverhältnisses erteilte Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters nach § 113 Absatz 2 BGB. insofern eingeschränkt ist, als die Minderjährige zum Verzicht auf dienstvertragliche Rechte nicht ermächtigt werden sollte. Des weiteren wäre dann zu betonen, daß der durch die Unterschrift scheinbar an den Tag gelegte Verzichtwille in Wirklichkeit nur das Nachgeben einem Zwange gegenüber darstellt und das ein solcher Zwang unsittlich ist.

Sache der praktisch erfahrenen Arbeitsrichter ist es, das Gericht zur Ueberzeugung zu bringen, daß die Vorlage einer Ausgleichsquittung in den meisten Fällen den Verdacht in sich schließt, daß die Rechtslage durch die Ausgleichsquittung zumungunsten des Arbeitnehmers verschoben werden soll. Wenn auch der Arbeitgeber den begreiflichen Wunsch hat, seine Zahlungsverpflichtungen rasch und umfassend klarzustellen, so darf das nicht dazu führen, daß dem wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer ihm gesetzlich zustehende Rechte vorenthalten oder verkümmert werden.

Sache der Organisation ist es, aufklärend dahin zu wirken, daß Ausgleichsquittungen in jedem Falle verweigert werden. Wie oben dargetan, besteht kein rechtlicher Anspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, eine andere Quittung zu fordern als die über den Empfang von Zeugnis und Ausweisungspapieren und über die Leistung der tatsächlichen Zahlungen.

Wir erteilen Auskunft

In dieser Rubrik erhalten die organisierten Kollegen und Kolleginnen von der nächsten Nummer an Antwort auf Rechtsfragen arbeitsrechtlicher und privatrechtlicher Art. Die Anfragen müssen bis zum 12. des Monats jedesmal bei der Redaktion eingegangen sein. Die Adresse ist: Redaktion der Hausangestellten-Zeitung, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4. Genaue Adresse ist notwendig, damit die Antwort in der nächsten Nummer unseres Blattes gegeben werden kann. Die Adresse ist mit dem Kennwort **Rechtsauskunftsstelle** zu versehen, damit die Anfragen ohne Verzögerung an unseren juristischen Mitarbeiter weiter geleitet werden können. Wir bitten alle Mitglieder von der in ihrem Interesse geschaffenen Einrichtung umfassenden Gebrauch zu machen. Die Anfragen können ohne Rücksicht auf die Form abgefaßt werden.

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Industrie- und Geschäftshausbranche. In einer am 14. April d. J. im „Palais des Sentrums“ stattgefundenen Branchenversammlung der Industrie- und Geschäftshausangehörigen sprach Kollege Enterich über die Arbeitslosenversicherung. Er führte folgendes aus:

Auf Grund des § 163 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurde am 16. Juli 1927 vom Reichstag das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschlossen. Das Gesetz stellte die endgültige Regelung der bis dahin nur provisorisch behandelten Arbeitslosenfrage dar. Es trat am 1. Oktober 1927 in Kraft und löste das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, ferner die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 und das Gesetz über Krisenfürsorge vom 19. November 1926 und andere dieses Gebiet behandelnde Gesetze ab. Das Gesetz vom 16. Juli 1927 ist bereits durch Gesetz vom 12. Oktober 1929 sowie die Notverordnung vom 26. Juli und 1. Dezember 1930 starken Veränderungen, meistens zumgunsten der Arbeitslosen, unterworfen worden. Träger und ausführendes Organ des Gesetzes ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit dem Sitz in Berlin. Die Reichsanstalt ist gegliedert in 13 Landesarbeitsämter und 361 Arbeitsämter. Innerhalb dieser Stellen sind zur besseren Durchführung ihrer Aufgaben mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz die gesamte Arbeitnehmerschaft — Angestellte und Arbeiter — umfaßt, Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte gebildet. Die Reichsanstalt besitzt eigene Gerichtsbarkeit, die in Form von Spruchbehörden gebildet ist, und zwar bei jedem Arbeitsamt den Spruchauschuß und beim Landesarbeitsamt die Spruchkammer. In beiden Fällen weist die Besetzung neben dem Vorsitzenden je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf. Die von der Reichsanstalt gewährte Unterstützung zerfällt in Arbeitslosen-, Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung.

Arbeitslosenunterstützung:

Sie wird gewährt nach 11 Lohnstufen, deren niedrigste einen Wochenbetrag von 8 Mk. und deren höchste einen solchen von 63 Mk. zur Grundlage hat. Die gewährten Unterstützungen betragen in der Stufe I 75 Proz. und gehen in den Stufen VIII bis XI auf 35 Proz. des Grundlohnbetrages zurück. Sie werden gegebenenfalls ergänzt durch Familienzuschläge von 5 Proz. des Grundlohnes je Angehörigen bis zur Höchstzahl von 5. Die Höchstsätze der Unterstützungen insgesamt dürfen 80 Proz. in der Stufe I und 60 Proz. des Grundlohnbetrags in der Stufe VIII bis XI nicht übersteigen. Auf die Unterstützung wird angerechnet: eigenes Einkommen von mehr als 20 Proz. des gesamten Unterstützungsbeitrages; Einkommen des Ehegatten von mehr als 35 Mk. wöchentlich (Erwerbslosenunterstützung gilt nicht als Einkommen); Invaliden- und Unfallrenten von über 30 Mk. monatlich; Abfindungen bei Entlassungen mit Ausnahme von Entschädigungen nach § 87 des BRG.; Wartegelder usw. in voller Höhe. Die Berechtigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung tritt ein nach Erfüllung einer Anwartschaft, die bei erstmaliger Meldung als Arbeitsloser eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 52 Wochen innerhalb zweier Jahre umfassen muß. Für spätere Meldung genügen 26 Wochen Beschäftigung in einem Jahre. Der Unterstützungsbezug tritt ein nach Ablauf einer Wartezeit. Sie beträgt für Ledige 14 Tage, für Verheiratete mit bis zu 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen 7 Tage, für Verheiratete mit 4 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen 3 Tage. Die Wartezeit fällt fort, wenn die Arbeitslosmeldung nach Kurzarbeit oder Krankheit von mehr als 2 Wochen erfolgt. Bei unbegründeter Arbeitsniederlegung oder begründeter fristloser Entlassung kann eine Sperrfrist für den Unterstützungsbezug bis zu 6 Wochen verhängt werden. Arbeitslose sind für die Dauer des Unterstützungsbezuges bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes gegen Krankheit versichert. Die Krankenunterstützung wird gewährt in Höhe der Arbeitslosenunterstützung.

Krisenunterstützung:

Für diese wird in starkem Maße auf die Bedürftigkeit zurückgegriffen. Gegenwärtig sind die meisten Arbeitnehmergruppen der Krisenfürsorge unterstellt. Die Unterstützungsätze werden von der Stufe VI ab um 1 bis 4 Stufen verringert. Das eigene Einkommen wird angerechnet, sobald es 20 Proz. des Gesamtunterstützungssatzes übersteigt; Einkommen der Familienangehörigen bis 20 Mk. wöchentlich und für jeden Unterhaltsberechtigten je 10 Mk. mehr bleiben anrechnungsfrei.

Kurzarbeiterunterstützung:

Maßgebend für sie sind die im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Personengruppen. Im Betrieb müssen mindestens 10 Arbeitnehmer tätig sein, um die Inanspruchnahme zu ermöglichen. Ferner muß ein Arbeitsausfall von je 2 Tagen für die Dauer von 4 Wochen oder von 8 Tagen insgesamt der Meldung vorausgehen. Die Unterstützung wird in folgender Form gewährt: Bei Verkürzung der Arbeitszeit um 3 Tage in der Woche für 1 Tag, um 4 Tage in der Woche für 2 Tage, um 5 Tage in der Woche für 3 Tage den jeweiligen Unterstützungsatz. Bei zuschlagsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Unterstützung

um einen halben bis ganzen Tagesatz. Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Reichsanstalt werden durch Beiträge aufgebracht, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte geleistet werden müssen. Der gegenwärtige Beitrag — gültig seit dem 6. Oktober 1930 — beträgt 6½ Proz. Es entfällt also auf jede Seite 3¼ Proz., und zwar des zur Krankenkasse veranlagten Grundlohnes. Für die Angestellten bildet die Grenze der Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit ein Jahres-einkommen von 8400 Mk. Darüber hinaus ist freiwillige Versicherung gestattet.

Anschließend gab Kollege Daniel einen ausführlichen Bericht über unsere 3. Reichskonferenz, wobei er besonders die Referate des Kollegen Leube sowie des Rechtsanwalts Dr. Sachs über die Lockerung des Mieterzweiges für Pfortnerwohnungen hervorhob und betonte, daß seitens der Reichsfachgruppenleitung alles getan worden ist und auch in Zukunft alles geschehen wird, was im Interesse unserer Berufskollegen liegt. Er schloß seine Ausführungen mit einem Appell an die Kollegenchaft, alle Kräfte anzuspannen, damit die auf der Reichskonferenz angenommenen Resolutionen in die Tat umgesetzt werden.

Ueber unsere Tarif- und Lohnbewegung berichtete Kollege Leube. Die bisher stattgefundenen Verhandlungen sind resultatlos geblieben, so daß vom Verband Groß-Berliner Geschäfts- und Industriehausbesitzer der Schlichtungsausschuß angerufen worden ist.

Reinemachefrauen. In einer am 8. Mai stattgefundenen Betriebsversammlung der Reinemachefrauen einer hiesigen namhaften Großbank, an der auch die Mitglieder des Arbeiterrats dieser Bank teilnahmen, beschäftigte sich die Kollegin H. mit dem Thema: Gewerkschaft, Betriebsrat und erwerbstätige Frau. In ihren Ausführungen verwies sie unter anderem auf die durch die Gewerkschaften erkämpften Forderungen. Desgleichen auch auf die Notwendigkeit eines guten Organisationsverhältnisses insbesondere der Reinemachefrauen bei den Banken, das unerlässlich ist zur Erreichung der noch nicht bewilligten Forderungen der Gewerkschaften.

In der Diskussion unterstrich der Arbeiterratsvorsitzende die Ausführungen der Kollegin H., indem er die im Betriebe bestehenden Mängel auf das schlechte Organisationsverhältnis der Reinemachefrauen zurückführte. Diese Tatsache erkannte auch eine der Diskussionsrednerinnen an. Sie, die selbst noch unorganisiert war, gab, wahrscheinlich aus eigener Erfahrung sprechend, unumwunden zu, daß es nicht an der Organisation liegt, wenn es bisher nicht möglich war, die Mängel im Betriebe zu beseitigen. Die Organisation hätte leider nicht die Unterstützung der Kolleginnen gefunden. Das müsse anders werden. Sie selbst sei durch die Ausführungen der Referentin überzeugt und trete der Organisation bei. Ihrem Beispiel folgten die nichtorganisierten anwesenden Kolleginnen, 21 an der Zahl.

Es handelt sich in diesem Falle nur um die Reinemachefrauen einer der vielen Berliner Großbanken. Die Zustände bei den anderen Banken sind für die Reinemachefrauen auch nichtgünstiger. Sie können und müssen jedoch gebessert werden. Daß dies nur möglich ist, wenn der ernste Wille vorhanden, beweisen die 21 Neuaufnahmen. Welche Reinemachefrauen der anderen Banken folgen diesem Beispiel? Die Zeit schreitet schnell. Je eher die noch Unorganisierten diesem Beispiel folgen, um so besser für sie.

Wachangestellte. In der letzten Branchenversammlung der Wachangestellten wurde an Stelle des verstorbenen 1. Branchenleiters, Kollegen Golze, die Neuwahl vorgenommen. Auf Vorschlag der Funktionäre wurde der Kollege Dammen gewählt. Kollege Wieloch nimmt dann das Wort zu seinem Vortrag über die Schaffung und Entwicklung des Tarifvertragswesens. Der Referent schilderte die Anfänge der Tarifverträge der verschiedenen Berufsgruppen in der Vorkriegszeit und ging dann über zu den Tarifverträgen der Wächter. Es galt den Kollegen die Schwierigkeiten zu zeigen, die bei der Schaffung der ersten Tarifverträge vorhanden waren. Der Redner behandelte die Entwicklung und Verbesserung der Verträge im Laufe der letzten Jahre, besonders auch in der Lohngestaltung. Er erläuterte sodann die augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lohnbaupolitik der derzeitigen Reichsregierung und verwies auch auf die Pläne der Regierung, die den weiteren Abbau der Sozialgesetzgebung betreffen.

Der Referent schilderte alsdann das Vorgehen der Arbeitgeber im Wachwesen, die die Beseitigung des Tarifvertrages erstreben. Während die im Kölner Verband vereinigten Unternehmer den Standpunkt des Gesamtverbandes teilen, daß die derzeitigen Löhne der Wächter nicht abgebaut werden dürfen, sind die Außenleiter anderer Meinung. Unter Führung der Wachzentrale des Westens, ein Unternehmen, das mit der christlichen Arbeitnehmerorganisation in enger Fühlung steht, und des Rechtsanwalts Hanel wird versucht, einen Lohnabbau vorzunehmen. Der Gesamtverband wird alles daransetzen, um einen Lohnabbau zu verhindern. Es sei aber notwendig, daß jeder Wächter nun aber auch erdlich einsehe, daß Sein oder Nichtsein abhängig ist von der Geschlossenheit der Arbeitnehmer. Der Referent richtete einen Appell an die Versammelten, alle Kraft einzusetzen für die Erstarkung des Gesamtverbandes. Starker Beifall und der Verzicht auf eine Aussprache bewies, daß die Versammlung mit den Ausführungen des Kollegen Wieloch einverstanden war.